

# Schweizerisches Bundesblatt.

42. Jahrgang. I.

Nr. 15.

12. April 1890.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.*

*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Bericht

des

## Bundesrathes an die Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung

im Jahr 1889.

---

### III. Geschäftskreis des Finanz- und Zolldepartements.

---

#### B. Zollverwaltung.

---

##### Ergebnisse im Allgemeinen.

Die Roheinnahmen der Zollverwaltung im Jahre 1889 belaufen sich nach Abzug

a. des Ergebnisses an statistischen Gebühren,

b. des Beitrages der Alkoholverwaltung an die Kosten des Zolldienstes,

auf den Betrag von . . . . . Fr. 27,453,911. 44

Im Jahre 1888 erreichten die Roheinnahmen die Summe von . . . . .

„ 25,927,221. 25

Es ergibt sich somit für das Jahr 1889

eine Mehreinnahme von . . . . . Fr. 1,526,690. 19

gegenüber dem Vorjahre.

Der obigen Roheinnahme steht pro 1889 eine Gesamtausgabe von netto Fr. 2,048,900. 99 gegenüber, welche 7.463 % der Roh-einnahme ausmacht (1888 = 7.436 %, 1887 = 7.44 %). Im Abschnitt II „Zolleinnahmen“ hienach, sowie in unserm Spezialbericht zur Staatsrechnung pro 1889, auf welche hienach verwiesen wird, sind die näheren Aufschlüsse über das Rechnungsergebnis der Zollverwaltung enthalten.

## I. Gesetze und Reglemente, Verträge, Postulate.

### A. Zollwesen.

Gesetze und Verordnungen. Der von der Bundesversammlung unterm 7. beziehungsweise 27. Juni 1889 gefaßte Beschluß betreffend Gewährung eines Rückzollens auf Zucker beim Export von kondensirter Milch ist, nachdem die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen, auf 1. Januar 1890 in Wirksamkeit getreten. Wir haben zu demselben unterm 28. Dezember 1889 eine Vollziehungsverordnung erlassen (A. S. n. F. XI, 368).

Mit Bezug auf den Zolltarif ist zu erwähnen, daß im Laufe des Berichtjahres nun auch die italienische Auflage des Gebrauchs-tarifs von 1888 herausgegeben werden konnte.

Die Vollziehung der beiden Tarifgesetze gibt uns dies Mal zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Dagegen läßt sich mit Bezug auf die Zollreklamationen von Neuem bestätigen, was wir im letztjährigen Berichte über dieses Kapitel vorgebracht haben. Als Kuriosum verdient überdies erwähnt zu werden, daß es schweizerische Firmen gibt, welche nach Erschöpfung des inländischen Instanzenganges in Reklamationsangelegenheiten auswärtige Regierungen anrufen, um durch deren Intervention ihre Ansprüche durchzusetzen.

Wie im letztjährigen Bericht kurz angedeutet worden, ist die Genfer Handelskammer unter Berufung auf ihre im Jahre 1887 gestellten Beghären betreffend Zollerleichterungen (Motion des Herrn Nationalrath Künzli) neuerdings vorstellig geworden, daß Maßnahmen behufs Vereinfachung der Zollformalitäten für den Platz Genf getroffen und gewisse Zollvorschriften einer Revision unterworfen werden möchten.

Um über diese Eingabe, welche in verschiedenen Punkten von irrigen Voraussetzungen ausging, zu einer gegenseitigen Verständi-

gung zu gelangen, wurde vom Zolldepartement der Oberzolldirektor nach Genf abgeordnet, woselbst mit Delegirten der Handelskammer und des Handelsstandes eine Konferenz stattfand. Der hierseitige Delegirte hat hiebei Veranlassung genommen, jene Mißverständnisse aufzuklären, während anderseits von ihm konstatiert wurde, daß die von Genf postulirten Erleichterungen zum Theil ihre Berechtigung hatten, in welcher Hinsicht sofort das Nöthige angeordnet wurde.

Im Weiteren hat das Zolldepartement gemäß der ihm zustehenden Befugniß das Gewichtsminimum für Abfertigung mit zwölfmonatlichem Geleitschein (Art. 43 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz) herabgesetzt:

Von kg. 100 auf kg. 50

für Tarif-Nr.	14	Waschschwämme,
"	"	59 Korkholz, roh, in Platten,
"	"	241 Thee,

und von kg. 200 auf kg. 100

für Tarif-Nr.	287	Gewebe aus Baumwolle, sammetartige,
"	"	312 Korkteppiche, Linoleum,
"	"	334 Decken, wollene, ohne Näharbeit,
"	"	335 " " mit "

womit ebenfalls einem dringlichen Wunsche des Genfer Handelsstandes entgegengekommen wurde.

Von der Zollverwaltung ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die gemäß Art. 43 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz bestehende einmonatliche Transitfrist im Transithandel mit Vieh dazu mißbraucht wurde, um ausländisches Vieh durch schweizerisches zu substituieren in der Weise, daß das ausländische, mit Geleitschein abgefertigte Vieh in der Schweiz verkauft und dafür in der Schweiz aufgekauftes Vieh mit dem betreffenden Geleitschein ausgeführt wurde. Durch diese Manipulation konnte der schweiz. Eingangszoll für ausländisches Vieh umgangen werden.

Eine zuverlässige Kontrolle größerer Viehtransporte ist nämlich für die Austrittszollstätten insofern schwierig durchzuführen, als das in den Begleitpapieren enthaltene Signalement in der Regel nicht genügt, um mit Sicherheit die Identität des Thieres festzustellen. Andererseits hätte das Aushülfsmittel der Verbleiung nur ungenügende Garantien bieten können, da in der Zeit von 4 Wochen die Bleischnur wohl in den meisten Fällen abhanden gekommen wäre, was zu fortwährenden Reklamationen geführt haben würde.

Als das zweckmäßigste Mittel zur Abhülfe erschien uns die Beschränkung der Transitfrist auf die für die direkte Durchfuhr wirklich benötigte Zeit, indem dadurch das Ausladen und längere Verweilen dieser Viehtransporte in der Schweiz verunmöglicht und zugleich die Gefahr der Seucheneinschleppung wesentlich vermindert wird.

Wir haben daher durch Beschluß vom 12. Juli den Art. 43 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz folgendermaßen ergänzt:

- „Für die Durchfuhr von Vieh wird eine Reisefrist festgesetzt:
- „a. im Eisenbahntransport per Eilgut auf 2 Tage und per gewöhnliches Gut auf 4 Tage;
  - „b. für Treibvieh und solches, das auf Fuhrwerken geführt wird, auf je einen Tag für je 20 km. Für die Durchfuhr von Vieh ist die im Geleitschein angegebene Austrittszollstätte einzuhalten.“

Durch einen spätern Beschluß wurde sodann im Weiteren bestimmt, daß jene Transitfristen im Falle bestehender Quarantaine-maßregeln erst vom Tage nach beendigter Quarantaine an zu berechnen seien.

Das letzte offizielle Formularverzeichnis der Zollverwaltung datirt vom Jahre 1878. Seit dieser Zeit sind viele Formulare abgeschafft, andere abgeändert oder zum Theil verschmolzen worden, während hinwieder infolge der dem Zollpersonal durch die Vollziehung diverser Bundesgesetze, sowie durch die Einführung der Handelsstatistik erwachsenen Aufgaben eine beträchtliche Zahl neuer Formulare eingeführt werden mußte.

Die Zollverwaltung ist deßhalb in die Nothwendigkeit versetzt worden, eine den jetzigen Bedürfnissen entsprechende allgemeine Revision der Formulare vorzunehmen, wobei auf möglichste Vereinfachung, Erzielung von Ersparnissen bei der Drucklegung und Vereinheitlichung des Formularsystems hingearbeitet wurde. Diese Reorganisation konnte im Laufe des Berichtjahres nicht ganz zum Abschlusse gelangen; voraussichtlich wird dieselbe indessen 1890 vollständig durchgeführt werden können.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Formularrevision hat sich die Zollverwaltung auch veranlaßt gesehen, den Zollstätten die Annahme von Deklarationsformularen, welche von Bahnverwaltungen, Speditoren etc. geliefert worden waren, zu untersagen, da manche dieser Formulare von denjenigen der Zollverwaltung

in mehrfacher Hinsicht Abweichungen enthielten und daher Unzukömmlichkeiten zur Folge hatten. Um diesen Uebelständen zu begegnen, wurde vorgeschrieben, daß vom 1. Januar 1890 an ausschließlich nur zollamtlich abgestempelte Deklarationsformulare angenommen werden dürfen. Sämmtliche Deklarationen werden von der Zollverwaltung zum Selbstkostenpreis an das Publikum abgegeben.

**Verträge.** Mit dem 1. Januar 1889 sind die neu abgeschlossenen Handelsverträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn in Kraft getreten, welche eingreifende Modifikationen in der Komptabilität und in der Waarenstatistik nothwendig machten, in ihrer Vollziehung indeß zu keinen besondern Schwierigkeiten geführt haben, da die nöthigen Instruktionen an das Zollpersonal rechtzeitig hatten vorbereitet werden können.

Weitere Aenderungen brachte der am 23. Januar abgeschlossene, auf 15. April in Kraft getretene neue Handelsvertrag mit Italien, dessen Vollziehung insofern mit größern Komplikationen verbunden war, als der Beginn der Wirksamkeit desselben inmitten des Rechnungsjahres fiel.

Da die im Mai 1888 vom Zolldepartement veranstaltete Tarifausgabe durch diese drei neuen Handelsverträge vielfache Aenderungen erlitten hat, so ist im Laufe des Monats Juni ein Supplement zum Zolltarif von 1888 herausgegeben worden, in welchem außer diesen Aenderungen auch die seit Mai 1888 erlassenen Erläuterungen und Spezialentscheide enthalten sind.

Die Vollziehung der neuen Handelsverträge mit Belgien und Griechenland, in Kraft getreten am 29. Dezember 1889, bezw. 15. Januar 1890, hat für die Zollverwaltung zu keinen besondern Anordnungen Anlaß gegeben.

Gleichzeitig mit der Konferenz über den Abschluß eines Staatsvertrages mit Italien betreffend den Bau der Simplonbahn (siehe Bericht des Departements des Auswärtigen, politische Abtheilung) hat im Laufe des Monats Juli in Bern zwischen Vertretern der Schweiz und Italien eine Konferenz über den Grenzverkehr und den Schmuggel an der schweizerisch-italienischen Grenze, gemäß dem Protokoll zum Handelsvertrag mit Italien vom 23. Januar 1889, stattgefunden. Nachdem die Delegirten die bezüglichen Vorschläge ihrer respektiven Regierungen sich gegenseitig zur Kenntniß gebracht hatten, erschien beiderseits eine eingehende Prüfung derselben nothwendig, weil-

wegen die Verhandlungen bis auf Weiteres vertagt wurden. Dieselben konnten im Laufe des Berichtjahres nicht wieder aufgenommen werden.

Mit Bezug auf die Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu Waarensendungen aus der Schweiz nach Frankreich hat insofern eine Aenderung stattgefunden, als von den französischen Zollorganen solche Zeugnisse, welche bloß von der Gemeindebehörde beglaubigt sind, nicht angenommen werden; vielmehr wird verlangt, daß dieselben von einem französischen Konsulat legalisirt seien. Auch solche Ursprungszeugnisse, welche von der schweizerischen Austrittszollstätte beglaubigt sind, werden angenommen, indeß soll es etwa vorkommen, insbesondere bei Wein- und Seidensendungen, daß die französische Douane besondere Nachforschungen über die Richtigkeit dieser Zeugnisse anstellt und inzwischen die Waare zurückhält.

Postulate. Im Hinblick auf den nahe bevorstehenden Beginn der Unterhandlungen für Erneuerung der mit 1. Februar 1892 ablaufenden Handelsverträge hat die Bundesversammlung unterm 20. Dezember 1888 folgendes Postulat angenommen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, rechtzeitig eine Revision des Zolltarifs anzubahnen und über dieselbe Bericht und Antrag vorzulegen.“

In der Absicht, diese Revision auf breitester Grundlage vorzubereiten, hat das Zolldepartement eine bezügliche Bekanntmachung erlassen und die sämtlichen Kantonsregierungen, das schweizerische Landwirthschaftsdepartement, sowie den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins, und den Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins ersucht, bezügliche Eingaben der betreffenden Interessentenkreise entgegenzunehmen und in Form bestimmter Anträge und unter zudienender kurzer Begründung einzureichen. Als Schlußtermin für diese Eingaben ist der 31. August festgesetzt worden.

Bezüglich der weitern Vollziehung des erhaltenen Auftrages verweisen wir auf unsere bezügliche Botschaft und den Entwurf eines neuen Tarifgesetzes.

Die Vorarbeiten für die Tarifrevision wurden ganz erheblich dadurch verzögert, daß eine große Zahl von Petitionen erst lange nach Ablauf des angesetzten Termins eintraf.

Bei Berathung des Geschäftsberichts pro 1888 hat die nationalrätliche Kommission auf die Wünschbarkeit einer Einrichtung

aufmerksam gemacht, welche die zollamtliche Behandlung von Fahrpoststücken am Bestimmungsorte und in Gegenwart des Adressaten gestatten würde.

Unser Zolldepartement hat diese Frage einer vorläufigen Prüfung unterworfen, ohne jedoch bis jetzt eine befriedigende Lösung zu finden. Immerhin wird dieselbe den Gegenstand weiterer Untersuchungen bilden.

## B. Alkoholgesetz.

Wie im letztjährigen Berichte mitgetheilt worden, haben einige Interessenten aus dem Kanton Genf, unterstützt vom dortigen Staatsrath, gegen den Bezug der durch Bundesrathsbeschluß vom 17. Juli 1888 festgesetzten Monopolgebühren auf den im landwirthschaftlichen Grenzverkehr eingehenden Trauben und Traubentrester Einsprache erhoben.

Diese Angelegenheit ist nunmehr durch unsern Beschluß vom 15. Januar 1889 geregelt, lautend wie folgt:

„Trauben und Traubentrester, welche als Erzeugnisse von in der Grenzzone gelegenen Grundstücken nach Maßgabe von Art. 5, litt. b, des Zollgesetzes vom 27. August 1851 und Art. 121 u. ff. der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz, vom 18. Oktober 1881, von der Entrichtung des Eingangszolles befreit sind, werden in Bezug auf die Bestimmungen der Bundesverfassung, des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1887 und des Alkoholgesetzes vom 23. Dezember 1886 unter folgenden Voraussetzungen vorläufig wie inländische Produkte derselben Art behandelt:

- „a. Trauben zur Weinbereitung, sofern sie in ungekeltertem Zustande zur Einfuhr gelangen;
- „b. Trester, sofern sie in der Zeit zwischen der Kelterung und dem 30. November gleichzeitig mit dem zugehörigen neuen Wein eingeführt werden. Dabei soll das Gewicht des Tresters 40 % des Gewichtes des Weins nicht übersteigen.“

Diese Bestimmungen wurden vorläufig für 1889 und 1890 gültig erklärt, mit dem Vorbehalte, je nach Umständen schon vor Ablauf dieser Frist auf vorstehenden Beschluß zurückzukommen.

Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1887, welcher die in Art. 32<sup>bi</sup> der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen zu Gunsten des Brennens von Wein, Obst und deren Abfällen, von *Enzianwurzeln*, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen, auf Stoffe inländischer Herkunft beschränkte, wurden mit

Bundesrathsbeschluß vom 2. Dezember 1889 frische Enzianwurzeln mit einer Monopolgebühr von Fr. 1. 50, getrocknete mit einer solchen von Fr. 3 per q. belegt, in der Meinung, daß diese Gebühr zurückvergütet werden soll, wenn die eingeführten Wurzeln nachweislich nicht zur Herstellung gebrannter Wasser verwendet worden sind.

Zu längern Verhandlungen gab die Frage Anlaß, wie die hochgradigen Qualitätsspirituosen bei der Einfuhr zu behandeln seien. Das Alkoholgesetz gestattet die Einfuhr von Qualitätsspirituosen gegen Entrichtung des tarifgemäßen Zolles und einer Monopolgebühr von Fr. 80 per q., ohne Rücksicht auf den Stärkegrad, und es wurden demgemäß seit Inkrafttreten des Gesetzes alle aus nicht monopolpflichtigen Stoffen hergestellten gebrannten Wasser gegen Erlegung dieser Gebühr zugelassen.

Mit Rücksicht darauf jedoch, daß gebrannte Wasser über 70 à 72 Grad Tralles nicht mehr als Qualitätsspirituosen, d. h. als genießbare Getränke betrachtet werden können, und daß anderseits durch die Einfuhr hochgradiger Weinsprite das Monopol gefährdet ist, bestimmten wir durch Beschluß vom 8. November für Qualitätsspirituosen einen Maximalgehalt von 72 Grad, in der Meinung, daß höhergradige Spirituosen dem Sprit gleichzustellen seien.

Mit Bezug auf die Denaturirung von Sprit trat im Laufe des Berichtjahres für die Zollverwaltung insofern eine Aenderung ein, als durch Bundesrathsbeschluß vom 31. Mai die Abgabe von absolut denaturirtem Sprit ausschließlich der Alkoholverwaltung vorbehalten wurde (Art. 5 des Alkoholgesetzes). Das Zollpersonal hat sich seither mit dieser Denaturirung nicht mehr zu befassen gehabt.

Dagegen ist mit Bezug auf die relative Denaturirung von Sprit für gewerbliche Zwecke eine Aenderung nicht eingetreten. Den Inhabern von bezüglichen Bewilligungen (17 für Essigfabrikation, 47 für Lacke und Polituren, 11 für Farben, 13 für diverse chemische Produkte) war, wie bisanhin, freigestellt, den von ihnen zu diesem Zwecke benötigten Sprit aus Privathänden oder von der Alkoholverwaltung zu beziehen. Die Denaturirung selbst geschah durch die Organe der Zollverwaltung.

Das Gesamtquantum des im Jahre 1889 relativ denaturirten Sprits beziffert sich auf zirka 4500 hl., wovon bloß zirka 250 hl. bei der Alkoholverwaltung bezogen wurden.

### C. Phylloxeravorschriften; Jagd und Vogelschutz; Fischerei; Viehseuchenpolizei; Maß und Gewicht; Pulverregal; Zündhölzchen.

Die Mitwirkung des Zolldienstes bei Vollziehung der Gesetze und Verordnungen vorstehend erwähnter Materien gibt zu besondern Bemerkungen nicht Anlaß. Am meisten Mehrarbeit verursacht, wie wir schon im letztjährigen Berichte erwähnt, die Viehseuchenpolizei.

In Betreff der mit Italien abgeschlossenen Vereinbarung über den Grenzverkehr mit Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, sowie der Zusatzerklärung zu Art. 3 der Phylloxerakonvention wird auf den Bericht der Abtheilung Landwirthschaft verwiesen.

Vom Staatsrath des Kantons Tessin ist das Gesuch gestellt worden, es möchten die Grenzthierärzte, sowie das Zollpersonal an der tessinisch-italienischen Grenze angewiesen werden, über Fälle von ansteckenden Thierkrankheiten, welche diesen Organen zur Kenntniß gelangen sollten, direkt den Gemeindebehörden und dem Staatsrath Bericht zu erstatten. Die Anzeigepflicht ist den Grenzthierärzten durch Art. 28 der Vollziehungsverordnung betreffend Viehseuchenpolizei vom 14. Oktober 1887 ausdrücklich auferlegt, dagegen haben wir nun auch die Zolleinnehmer und Grenzwächter derjenigen Zollstätten, bei denen ein Grenzthierarzt nicht stationirt ist, anweisen lassen, von allen ihnen bekannt werdenden Seuchenfällen der zunächst gelegenen tessinischen Gemeinde sofort Kenntniß zu geben.

Infolge von besondern Verkehrsverhältnissen hat die Vieheinfuhr über die Zollstätte St. Margrethen an Sonntagen solche Dimensionen angenommen, daß z. B. am 9. September, einem Sonntag, bei 50 Wagenladungen Vieh zur zollamtlichen Behandlung gelangten und infolge dessen das gesammte Zollpersonal jener Zollstätte von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags nach 4 Uhr ununterbrochen anwesend sein mußte. Auf die angelegentliche Befürwortung Seitens des Zolldepartements hat das Landwirthschaftsdepartement die Zollstätte St. Margrethen für die Vieheinfuhr an Sonntagen geschlossen, ebenso die Zollstätte Buchs, bei welcher die Einfuhrverhältnisse an Sonntagen nach Schließung der Zollstätte St. Margrethen die gleichen Proportionen anzunehmen drohten.

Im Laufe des Berichtjahres ist wieder eine größere Anzahl Glaswaaren-Sendungen wegen ungesetzlichen Eichzeichens, gemäß Art. 13 des Gesetzes über Maß und Gewicht, beschlagnahmt und an die zuständigen kantonalen Polizeibehörden abgeliefert worden.

Der Schmuggel von Zündhölzchen in ungesetzlicher Verpackung, welcher bisanhin insbesondere im bernischen Jura ziemlich lebhaft betrieben wurde, scheint etwas nachgelassen zu haben, da im Berichtsjahre bezügliche Anzeigen nur in geringer Zahl eingegangen sind.

Veranlaßt durch ein Urtheil der Polizeikammer des Obergerichts des Kantons Bern, durch welches die zollamtlich angeordnete Beschlagnahme von eingeschmuggelten, verbotenen Zündhölzchen aufgehoben wurde, haben wir unterm 1. Juli 1889 dem Art. 11 des Reglements über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen, vom 17. Oktober 1882, eine Bestimmung beigefügt, wonach Zündhölzchen, deren Einfuhr durch das Gesetz untersagt ist, zu konfiszieren sind.

## II. Zolleinnahmen.

### A. Vertheilung der Zolleinnahmen nach Rubriken.

	1889.	1888.	Differenz
	Fr.	Fr.	1889.
			Fr.
Einfuhrzölle . . . . .	27,190,265. 18	25,687,142. 33	+ 1,503,122. 85
Ausfuhrzölle . . . . .	121,480. 15	109,513. 60	+ 11,966. 55
Niederlags- und Waaggebühren . . . . .	37,830. 55	32,379. 08	+ 5,451. 47
Bußenantheile u. Ordnungsbußen . . . . .	14,189. 73	13,763. 72	+ 426. 01
Untermiethen . . . . .	23,195. 38	22,901. 53	+ 293. 85
Verschiedenes . . . . .	66,950. 45	61,520. 99	+ 5,429. 46
<b>Total</b>	<b>27,453,911. 44</b>	<b>25,927,221. 25</b>	<b>+ 1,526,690. 19</b>
Hiezu kommen noch:			
a. Ertrag der statistischen Gebühren . . . . .	136,721. 51	135,328. 87	+ 1,392. 64
b. Beitrag der Alkoholverwaltung . . . . .	45,418. 54	23,593. 89	+ 21,824. 65
<b>Gesammttotal</b>	<b>27,636,051. 49</b>	<b>26,086,144. 01</b>	<b>+ 1,549,907. 48</b>

Es ergibt sich somit auf sämmtlichen Rubriken eine Mehreinnahme gegenüber dem Vorjahre.

Die eigentlichen Einnahmen der Zollverwaltung vertheilen sich wie folgt auf die einzelnen Zollgebiete:

	1889. Fr.	1888. Fr.	Differenz 1889. Fr.	In Prozenten ausgedrückt.
I. Zollgebiet (wichtigste Verkehrspunkte: Basel, Pruntrut, Waldshut) . . . . .	10,159,606. 80	9,956,320. 15	+ 203,286. 65	2.04
II. Zollgebiet (Romanshorn, Schaffhausen, Konstanz, Singen, Erzingen, Zürich) . . . . .	5,338,114. 54	4,740,839. 69	+ 597,274. 85	12.6
III. Zollgebiet (St. Margrethen, Rorschach, Buchs, St. Gallen) . . . . .	3,368,945. 05	2,955,744. 44	+ 413,200. 61	13.98
IV. Zollgebiet (Chiasso, Luino, Locarno) . . . . .	2,293,838. —	2,149,766. 21	+ 144,071. 79	6.7
V. Zollgebiet (Verrières, Vallorbes, Locle, Vevey, Morges, Lausanne) . . . . .	2,333,462. 38	2,277,621. 79	+ 55,840. 59	2.45
VI. Zollgebiet (Genf, Moillesulaz, Perly) . . . . .	3,959,944. 67	3,846,928. 97	+ 113,015. 70	2.94
<b>Total</b>	<b>27,453,911. 44</b>	<b>25,927,221. 25</b>	<b>+ 1,526,690. 19</b>	<b>5.89</b>

Es erzeugten pro 1889 die nachstehend verzeichneten Positionen des Tarifes die hauptsächlichsten Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahre:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollertrag		Mehreinnahme
		1889. Fr.	1888. Fr.	1889. Fr.
254 *	Sprit etc. in Fässern . . . . .	1,061,100	556,000	505,100
373.	} Rindvieh, geschaufelt . . . . .	944,500	745,200	199,300
373 <sup>bis</sup> *				
376.	Schweine, mit und über 25 kg. . . . .	273,500	167,900	105,600
244 *	Krystallzucker, Pilé etc. . . . .	1,501,300	1,424,900	76,400
187 *	Schweineschmalz . . . . .	119,300	57,400	61,900
	<b>Uebertrag</b>	<b>3,899,700</b>	<b>2,951,400</b>	<b>948,300</b>

NB. Die mit \* bezeichneten Tarifpositionen hatten 1888 eine Mindereinnahme gegenüber dem Vorjahre ergeben.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollertrag		Mehr- einnahme 1889.
		1889. Fr.	1888. Fr.	Fr.
	Uebertrag	3,899,700	2,951,400	948,300
121 *	Façoneisen, Rundeisen etc., große Dimensionen . . . . .	305,700	254,700	51,000
188.	Butter . . . . .	134,800	93,800	41,000
21.	Sprengmaterialien . . . . .	89,500	49,100	40,400
54.	Bau- und Nutzholz, gesägt . . . . .	303,900	264,900	39,000
186.	Petroleum etc. . . . .	566,700	528,300	38,400
332.	Wollgewebe, gefärbt, bedruckt . . . . .	807,800	771,700	36,100
286 *	Baumwollgewebe, bunt, gefärbt . . . . .	436,000	402,600	33,400
130.	Eisenwaaren, gemeine . . . . .	428,600	397,700	30,900
287. )	Baumwollgewebe, sammetartige;			
287 a. )	brochirter Tüll . . . . .	90,900	61,500	29,400
358.	Konfektion aus Baumwolle . . . . .	237,100	210,100	27,000
122 *	Façoneisen, Rundeisen etc., kleine Dimensionen . . . . .	229,100	263,300	25,800
170 *	Portlandcement . . . . .	106,100	81,500	24,600
246 *	Zucker, geschnitten . . . . .	338,800	314,600	24,200
271 *	Etiquetten, Formulare etc., bedruckt . . . . .	117,100	94,500	22,600
183 *	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks . . . . .	207,300	185,900	21,400
277 *	Baumwolle, roh und Baumwollabfälle . . . . .	92,800	71,700	21,100
224.	Cichorienwurzeln, getrocknete etc. . . . .	48,300	27,400	20,900
206 *	Obst, gedörrtes . . . . .	50,400	30,900	19,500
240.	Cigarren und Cigaretten . . . . .	176,300	157,000	19,300
359.	Konfektion aus Wolle . . . . .	376,400	357,600	18,800
378.	Schafe und Ziegen . . . . .	50,700	33,200	17,500
282.	Baumwollgarn auf Spuhlen etc. . . . .	97,800	80,800	17,000
137 *	Kupfer, gehämmert, gewalzt etc. . . . .	51,000	34,900	16,100
377.	Schweine, unter 25 kg. Gewicht . . . . .	44,300	28,600	15,700
86.	Schuhwaaren aus Leder, feine . . . . .	167,400	151,800	15,600
252.	Wein in Fässern . . . . .	3,627,800	3,612,900	14,900
406.	Röhren, Platten, Ofenkacheln, geölt, glasirt etc. . . . .	65,500	50,600	14,900
107.	Maschinentheile, roh vorgearbeitet . . . . .	52,600	33,000	14,600
131 a.	Eisenwaaren, feine, bemalt, polirt etc. . . . .	130,600	116,400	14,200
127.	Eisengußwaaren, feine . . . . .	96,400	82,300	14,100
168.	Hydraulischer Kalk . . . . .	55,400	43,100	12,300
	Uebertrag	13,542,800	11,842,800	1,700,000

NB. Die mit \* bezeichneten Tarifpositionen hatten 1888 eine Mindereinnahme gegenüber dem Vorjahre ergeben.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollertrag		Mehr- einnahme
		1889. Fr.	1888. Fr.	1889. Fr.
	Uebertrag	13,542,800	11,842,800	1,700,000
284 *	Baumwollgewebe, bis und mit 38 Fäden auf 5 mm. im Geviert . .	71,400	59,300	12,100
46.	Waaren aus gewöhnlichem farblosem Glas . . . . .	107,700	95,700	12,000
169 *	Romancement . . . . .	71,400	61,300	10,100
85.	Schuhwaaren aus Leder, grobe . .	87,300	77,400	9,900
82.	Leder aller Art . . . . .	183,000	173,500	9,500
275 *	Buchbinder- und Cartonnagearbeiten	53,800	44,400	9,400
301 *	Flachs-, Hanf- etc. Gewebe mit über 40 Zettelfäden auf 3 cm. etc. . .	104,000	95,600	8,400
17.	Zubereitete Hilfsstoffe für gewerblichen Gebrauch . . . . .	113,400	105,600	7,800
47 a.	Glaswaaren, geschliffen, gravirt, farbig etc. . . . .	84,500	76,700	7,800
316.	Rohseide, Grège und Peignée ausgenommen . . . . .	105,400	98,000	7,400
342.	Wollteppiche, feine . . . . .	63,200	56,500	6,700
196.	Fische, getrocknet etc., in kleinen Gefäßen . . . . .	40,200	34,000	6,200
414.	Spielzeug aller Art . . . . .	91,200	85,600	5,600
412.	Büreaubedürfnisse etc. . . . .	41,500	35,900	5,600
374.	Jungvieh, ungeschaufelt . . . . .	121,400	116,300	5,100
Gesammtzollertrag der vorstehenden 51 Tarifpositionen . . . . .		14,882,200	13,058,600	1,823,600

Die im Jahre 1889 auf den vorstehend verzeichneten 51 Tarifpositionen erzielten Einfuhrzollbetreffnisse repräsentiren **54.21** % der Totaleinnahme. Im Vorjahre machten 61 Positionen mit einem Ergebniß von Fr. 15,600,700 an Einfuhrzöllen 60.73 % der Gesamteinnahme aus. Für das Berichtjahr haben wir von einer Aufzeichnung derjenigen Tarifpositionen abgesehen, bei welchen die Mehreinnahme gegenüber dem Vorjahre Fr. 5000 nicht erreicht.

Die Vermehrung der Einfuhrzollerträgnisse im Jahr 1889 ist hauptsächlich auf den stärkeren Import fast sämtlicher Konsumartikel zurückzuführen; wir verweisen diesfalls auf die weiterhin folgende kategorienweise Vergleichung der Zolleinnahmen pro 1889 und 1888.

**NB.** Die mit \* bezeichneten Tarifpositionen hatten **1888** eine Minder-einnahme gegenüber dem Vorjahre ergeben.

Mindereinnahmen erzeugten u. A. die nachstehend verzeichneten Tarifpositionen gegenüber dem Vorjahr:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollertrag		Minder-
		1889.	1888.	einnahme
		Fr.	Fr.	Fr.
245.	Zucker in Hüten . . . . .	1,187,200	1,264,500	77,300
251.†	Weintrauben zur Kelterung . . . . .	107,500	159,600	52,100
237.†	Rohtabak (Tabakblätter etc.) . . . . .	1,314,700	1,362,900	48,200
285.†	Baumwollgewebe über 38 Fäden auf 5 mm. im Geviert etc. . . . .	139,800	177,100	37,300
221.	Kaffee, roher . . . . .	240,000	276,100	36,100
247.†	Bier in Fässern . . . . .	360,400	395,500	35,100
223.	Kaffeesurrogate . . . . .	28,800	56,300	27,500
201 } 201a }	Geflügel, getödtetes, Wildpret, Wurstwaaren . . . . .	160,600	184,100	23,500
194.	Elßwaaren, feine . . . . .	106,300	129,200	22,900
226.	Malz . . . . .	203,400	224,500	21,100
10.	Mineralwasser . . . . .	24,600	45,100	20,500
208 } 208a }	Weinbeeren und Rosinen . . . . .	47,700	66,700	19,000
66.†	Tischlerarbeiten, Möbel, polirt, ge- schnitzt, etc. . . . .	76,000	92,700	16,700
215.†	Getreide . . . . .	1,220,800	1,235,200	14,400
216.†	Mehl, Graupe, Grütze, etc. . . . .	621,900	635,300	13,400
409.†	Porzellan, feines Steingut etc. . . . .	260,800	273,400	12,600
411.	Kurzwaaren, ordinäre . . . . .	185,300	197,800	12,500
88.†	Schuhwaaren aus andern Geweben als Seide und Sammet, mit Leder- sohle . . . . .	106,200	117,700	11,500
200.†	Geflügel, lebendes . . . . .	32,400	41,800	9,400
191.†	Eier . . . . .	57,600	65,900	8,300
41.†	Fensterglas, gewöhnliches . . . . .	211,200	219,300	8,100
126.	Eisengußwaaren, grobe, rohe . . . . .	68,200	75,600	7,400
360.†	Konfektion aus Halbseide, Seide, Pelzwerk . . . . .	146,700	154,000	7,300
259.†	Fette Oele, nicht medizinische etc. 209. Süßfrüchte, andere als Weinbeeren und Rosinen . . . . .	71,800	78,800	7,000
105.†	Maschinen aller Art . . . . .	57,400	64,000	6,600
		328,200	332,400	4,200
Gesamtzollertrag der vorstehenden 26 Positionen . . . . .		7,365,500	7,925,500	— 560,000
Addirt man hiezu noch den Ertrag der 1889 eine Mehreinnahme erzeugenden 51 Tarifpositionen mit . . . . .		14,882,200	13,058,600	+1,823,600
so ergibt sich für 77 Positionen des Zoll- tarifes eine Einnahme von . . . . .		22,247,700	20,984,100	+1,263,600

NB. Die mit † bezeichneten Tarifpositionen hatten 1888 eine Mehreinnahme gegenüber dem Vorjahre ergeben.

Das Erträgniß dieser 77 Tarifpositionen pro 1889 repräsentirt **81.04 %**, pro 1888 **80.93 %** der Gesamteinnahme an Einfuhrzöllen.

Im Jahre 1888 hatte sich bei der Einfuhr von Sprit und Branntwein etc. eine außerordentliche **Mindereinnahme (Fr. 1,484,500)** gegenüber dem Jahre 1887 ergeben. Wir bemerkten hiezu in unserm Geschäftsbericht pro 1888 (Bundesbl. 1889, Bd. II, S. 66 u. 67), daß dieser Ausfall als ein abnormer betrachtet werden dürfe, der zum größeren Theil auf die enorme Spriteinfuhr im Jahre 1887 vor Einführung des Alkoholmonopols zurückzuführen sei. Unsere Annahme erweist sich nunmehr als zutreffend, indem sich auf Sprit pro 1889 eine Mehreinnahme von Fr. 505,100 gegenüber dem Vorjahre ergeben hat.

Nachstehend sind die 31 wichtigeren Positionen des Zolltarifes verzeichnet, nebst der Angabe der auf denselben pro 1889 erzielten Einnahmen:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhrzollbetrag. 1889.	Prozentsatz der Gesamteinnahme an Einfuhrzöllen.	
			1889.	1888.
		Fr.		
252.	Wein in Fässern . . . . .	3,627,800	13.34	14.06
244.	Krystallzucker, Stampfzucker . . . . .	1,501,300	5.52	5.53
237.	Rohtabak . . . . .	1,314,700	4.88	5.31
215.	Getreide . . . . .	1,220,800	4.49	4.81
245.	Zucker in Hüten . . . . .	1,187,200	4.37	4.92
254.	Sprit etc. in Fässern . . . . .	1,061,100	3.9	2.16
373 373 <sup>bis</sup> }	Rindvieh, geschaufelt . . . . .	944,500	3.47	2.9
332.	Wollgewebe, gefärbt etc. . . . .	807,800	2.97	3
216.	Mehl, Graupe, Grütze etc. . . . .	621,900	2.29	2.39
186.	Petroleum etc. . . . .	566,700	2.08	2.08
286.	Baumwollgewebe, bunt, gefärbt etc. . . . .	436,000	1.6	1.57
130.	Eisenwaaren, gemeine . . . . .	428,600	1.58	1.55
359.	Konfektion aus Wolle oder Halbwohle . . . . .	376,400	1.38	1.89
247.	Bier in Fässern . . . . .	360,400	1.32	1.54
246.	Zucker, geschnitten . . . . .	338,800	1.25	1.22
105.	Maschinen aller Art . . . . .	328,200	1.21	1.29
121.	Façon Eisen, Rundeisen etc., große Dimensionen . . . . .	305,700	1.12	0.99
54.	Bau- und Nutzholz, gesägt . . . . .	303,900	1.12	1.03
122.	Façon Eisen, Rundeisen etc., kleine Dimensionen . . . . .	289,100	1.08	1.02
376.	Schweine, mit und über 25 kg. . . . .	273,500	1	0.65
	Uebertrag	16,294,400	59.90	59.41

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhrzoll- betrag. 1889.	Prozentsatz der Gesamteinnahme an Einfuhrzöllen.	
			1889.	1888.
	Uebertrag	16,294,400	59.90	59.41
124.	Eisenblech unter 3 mm. Dicke . . . . .	266,900	0.98	1.08
409.	Porzellan, feines Steingut etc. . . . .	260,800	0.96	1.08
221.	Kaffee, roher . . . . .	240,000	0.88	1.07
358.	Konfektion aus Baumwolle . . . . .	237,100	0.87	0.82
41.	Fensterglas, gewöhnliches . . . . .	211,200	0.78	0.85
183.	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks . . . . .	207,300	0.76	0.72
226.	Malz . . . . .	203,400	0.75	0.87
19.	Weingeist, Sprit, denaturirt . . . . .	192,400	0.71	0.74
411.	Kurzwaaren, ordinäre . . . . .	185,300	0.68	0.77
82.	Leder aller Art . . . . .	183,000	0.67	0.67
240.	Cigarren und Cigaretten . . . . .	176,300	0.65	0.61
	<b>Total der 31 Positionen</b>	<b>18,658,100</b>	<b>68.59</b>	<b>68.62</b>

Das Gesamtergebnis ist demnach, in Prozenten ausgedrückt, für beide Jahre im Verhältnisse zur Totalerinnahme pro 1888 und 1889 vollkommen gleich geblieben.

Aus der nachfolgenden Uebersicht ist zu ersehen, wie sich die Zolleinnahmen auf die einzelnen Kategorien des Tarifes vertheilen. Die Mindereinnahmen pro 1889 gegenüber dem Vorjahre sind unbedeutend und beschränken sich auf:

1. die Kategorien XII. Oele und Fette,  
XVI. Verschiedene Waaren, und
2. die Unterabtheilungen II. A. Apotheker- und Drogueriewaaren,  
IX. E. Zink,  
IX. F. Zinn,  
XIV. E. Kautschuk und Guttapercha,  
XIV. F. Stroh, Rohr, Bast etc.

Nummer.	Kategorien.	Einfuhrzoll-Beträge 1889.		% der Total-Einnahme.	Einfuhrzoll-Beträge 1888.		% der Total-Einnahme.	Einfuhrzoll-Differenz 1889.	
		Fr.			Fr.			1888:	Fr.
I	Abfälle und Düngstoffe . . . . .	30,390.	95	0.1	25,207.	30	0.1	%	+ 5,183. 65
II	Chemikalien:								
	A. Apotheker- u. Droguerie- waaren	167,440.	21	0.62	188,864.	57	0.73	} 3.34	- 21,424. 36
	B. Chemikalien für gewerb- lichen Gebrauch . . . . .	571,163.	44	2.10	518,180.	68	2.02		+ 52,982. 76
	C. Farbwaaren . . . . .	154,958.	51	0.57	152,025.	17	0.59		+ 2,933. 34
III	Glas . . . . .	571,218.	08	2.10	562,225.	80	2.19	+ 8,992. 28	
IV	Holz . . . . .	773,079.	49	2.84	719,759.	33	2.8	+ 53,320. 16	
V	Landwirthschaftliche Erzeugnisse . .	40,068.	61	0.15	33,639.	94	0.13	+ 6,428. 67	
VI	Leder . . . . .	611,019.	21	2.25	583,098.	53	2.27	+ 27,920. 68	
VII	Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände . . . . .	97,344.	53	0.36	93,210.	50	0.36	+ 4,134. 03	
VIII	Mechanische Gegenstände:								
	A. Uhren . . . . .	57,324.	68	0.21	52,260.	50	0.2	} 1.92	+ 5,064. 18
	B. Maschinen u. Fahrzeuge	479,179.	21	1.76	442,328.	35	1.72		+ 36,850. 86
IX	Metalle:								
	A. Blei . . . . .	26,378.	97	0.099	23,170.	37	0.09	} 7.49	+ 3,208. 60
	B. Eisen . . . . .	1,832,943.	93	6.74	1,702,353.	99	6.63		+ 130,589. 94
	C. Kupfer . . . . .	137,189.	36	0.50	112,124.	50	0.44		+ 25,064. 86
	D. Nickel . . . . .	11,771.	89	0.043	9,821.	21	0.038		+ 1,950. 68
	E. Zink . . . . .	31,578.	95	0.12	31,946.	11	0.124		- 367. 16
	F. Zinn . . . . .	15,714.	11	0.057	16,327.	49	0.063		- 613. 38
	G. Edle Metalle . . . . .	31,317.	26	0.115	26,618.	72	0.1		+ 4,698. 54
	H. Erze und Metalle, ver- schiedene . . . . .	990.	93	0.0036	854.	55	0.003		+ 136. 38
	Uebertrag	5,641,072.	32		5,294,017.	61			

Nummer	Kategorien.	Einfuhrzoll-Beträge 1889.	% der Total-Einnahme.	Einfuhrzoll-Beträge 1888.	% der Total-Einnahme	Einfuhrzoll-Differenz 1889.	
	1889:	Fr.		Fr.		1888:	Fr.
	Uebertrag	5,641,072. 32		5,294,017. 61		%	
X	Mineralische Stoffe . . . . .	1,077,746. 66	3.96	972,490. 21	3.79	+	105,256. 45
XI	Nahrungs- und Genußmittel . . . . .	13,691,686. 63	50.35	13,262,083. 55	51.63	+	429,603. 08
XII	Oele und Fette . . . . .	176,042. 82	0.65	179,101. 64	0.7	-	3,058. 82
XIII	Papier . . . . .	443,209. 80	1.63	415,921. 34	1.62	+	27,288. 46
XIV	Spinnstoffe:						
	A. Baumwolle . . . . .	1,208,143. 42	4.44	1,072,276. 63	4.17	+	135,866. 79
	B. Flachs, Hanf, Jute etc. . . . .	299,122. 10	1.10	289,447. 35	1.13	+	9,674. 75
	C. Seide . . . . .	193,358. 46	0.71	175,939. 12	0.68	+	17,419. 34
	D. Wolle, rein oder gemischt . . . . .	1,121,311. 92	4.12	1,062,702. 84	4.14	+	58,609. 08
	E. Kautschuk und Gutta-percha . . . . .	26,877. 36	0.099	29,281. 84	0.1	-	2,404. 48
	F. Stroh, Rohr, Bast etc. . . . .	51,683. 40	0.19	56,675. 52	0.22	-	4,992. 12
	G. Konfektions- und Modewaaren . . . . .	954,119. 47	3.51	943,965. 29	3.67	+	10,154. 18
XV	Thiere und thierische Stoffe:						
	A. Thiere . . . . .	1,473,748. 35	5.42	1,124,762. 90	4.38	+	348,985. 45
	B. Thierische Stoffe . . . . .	51,892. 80	0.19	51,626. 19	0.2	+	266. 61
XVI	Thouwaaren . . . . .	442,664. 18	1.63	419,056. 08	1.63	+	23,608. 10
XVII	Verschiedene Waaren . . . . .	337,585. 49	1.24	337,794. 22	1.32	-	208. 73
	Total	27,190,265. 18	100	25,687,142. 33	100	-	1,503,122. 85

<sup>1)</sup> 7.5 Mal stärker als die Gesamteinnahme an Einfuhrzöllen des Jahres 1850 mit Fr. 3,613,763. 19.

### III. Niederlagsverkehr.

Wie wir in unserm Geschäftsbericht pro 1888 anführten (Bundesbl. 1889, II, S. 77), hat unser Zolldepartement angeordnet, daß vom 1. Januar 1889 an einerseits über den eigentlichen — gebundenen — Niederlagsverkehr, und andererseits über den Verkehr mit zwölfmonatlichen Gelaltscheinen (inklusive Freilager) getrennte statistische Anschreibungen vorgenommen werden. Wir haben ferner spezielle Erhebungen über den Verkehr in unsern Niederlagshäusern veranlaßt. An Hand derselben sind wir nun in der Lage, nachzuweisen, daß die Niederlagshäuser, entgegen ihrer ursprünglichen Bestimmung, dem Zwischenhandel nur zum Theil dienen und daß dieselben — mit Ausnahme von Basel — größtentheils als „Zollstätten im Innern“ benutzt werden.

Die nachstehende kleine Tabelle gibt über den Verkehr in den schweizerischen Niederlagshäusern pro 1889 Aufschluß:

	q. netto.
I. Lagerbestand auf 1. Januar 1889, inklusive Wein*)	25,333
II. Eingang auf Lager (wirkliches Lagergut)	118,864
III. Eingang von nicht zur Lagerung bestimmten Waarensendungen:	
	q. netto.
a. sofort in den Konsum getreten . . .	78,094
b. Uebersiedlungsgut, Reiseeffekten etc. . .	5,516
c. Heiraths- und Erbschaftsgut . . .	656
d. Kunstgegenstände für öffentl. Zwecke	32
e. Retourwaaren schweizer. Ursprungs .	934
f. Gegenstände für Schaustellungen . .	4
	85,236
Total der Waarenverkehrsbewegung 1889	229,433
Ausgang pro 1889	203,161
Lagerbestand auf 1. Januar 1890	26,272

\*) Die statistische Anschreibung von Wein in Fässern geschieht nach der Literzahl; für die Reduktion in metrische Zentner haben wir 1 hl. = 1 q. netto angenommen.

Addirt man den wirklichen Eingang auf Lager (II) mit dem übrigen Eingang (III) pro 1889, ergibt sich ein Gesamteingang von **204,100 q. netto**. Hievon entfallen somit:

a. auf den wirklichen Lagerverkehr . . . . .	<b>58.24 %</b>
b. auf Waaren, welche nicht in Niederlagshäuser verbracht, sondern an der Grenze der Zollbehandlung hätten unterstellt werden sollen . . . . .	<b>41.76 %</b>

Wir haben zur Zeit keinen Anhaltspunkt, um beurtheilen zu können, ob der Prozentsatz ad *b* hievon als ein konstanter zu betrachten sein dürfte; früher vorgenommene approximative Berechnungen hatten indessen bereits ein annähernd gleiches Resultat geliefert. Die Aufzeichnungen späterer Jahre werden hierüber Gewißheit schaffen.

Ueber den nunmehr statistisch speziell angeschriebenen Waarenverkehr mit zwölfmonatlichen Geleitscheinen (ungebundener Verkehr, ohne Beschränkung des Lagerortes) und nach sogenannten Freilagern (für Getreide, Sämereien, Mehl, Malz, hölzerne Schnittwaaren etc.) geben wir nachstehend nur einige summarische Daten. Für nähere Einzelheiten über diesen sehr wichtigen Verkehr müssen wir, um den Rahmen dieses Berichtes nicht zu überschreiten, auf den Jahresband der Handelsstatistik pro 1889 verweisen, der im Herbst 1890 erscheinen wird.

### Verkehr mit zwölfmonatlichen Geleitscheinen und mit Freilagern. <sup>1)</sup>

	<b>q. netto.</b>
Lagerbestand auf den 1. Januar 1889 . . . . .	611,162
Eingang auf Lager 1889 . . . . .	2,075,681
	<hr/>
Total	2,686,843
Ausgang ab Lager 1889:	
	<b>q. netto.</b>
a. zur Einfuhr . . . . .	1,299,441
b. im mittelbaren Transit . . . . .	417,798
	<hr/>
	1,717,239
	<hr/>
Lagerbestand auf 1. Januar 1890	969,604

Der Ausdruck „Lagerbestand“ hat hier nicht den gewöhnlichen, auf eine örtliche, amtliche Kontrolle hindeutenden Sinn. Die auf Freilager befindlichen Waaren, wie Getreide etc. (siehe weiter oben), sind allerdings der zollamtlichen Kontrolle unterstellt, nicht so aber

die mit zwölfmonatlichen Geleitscheinen versehenen, für den Zwischenhandel bestimmten sogenannten Partiegüter (articles de spéculation). Sobald der Waarenführer in Besitz eines zwölfmonatlichen Geleitscheines gelangt ist, kann er über seine Waare nach Belieben verfügen, d. h. er hat vollkommen freie Hand, den Ort der Lagerung nach seiner Konvenienz zu bestimmen. Vergleicht man die beiden vorstehend besprochenen Verkehrsarten miteinander, so ergibt es sich mit Bezug auf die bezügliche Waarenbewegung pro 1889, daß der Verkehr in eidgenössischen Niederlagshäusern, mit Einschluß der gar nicht zu denselben gehörenden 41.76 % (siehe weiter oben), nur 8.54 % des ungebundenen Lagerverkehrs ausmacht.

Aus den mitgetheilten summarischen Angaben über den „Ausgang ab Lager“ im ungebundenen Verkehr geht hervor, daß von der Gesamtsumme von 1,717,239 q. netto 75.67 % zur Einfuhr gelangten, während die übrigen 24.33 % im mittelbaren Transit wieder ausgeführt wurden.

Als die hauptsächlichsten „Partiegüter“ sind zu bezeichnen\*): Eisenblech unter 3 mm. Dicke, Zink, gewalzt etc., Petroleum, Weinbeeren und Rosinen, Getreide, Mehl, Reis, geschält, Kaffee, Zucker aller Art, fette Oele, Baumwolle und Baumwollabfälle, Seidenabfälle, Peigné, Wolle, rohe.

#### IV. Gewerblicher Freipaßverkehr.

Ueber den Umfang des Freipaßverkehrs, dessen wesentlichsten Theil der Veredlungsverkehr bildet, gibt der Jahresband der Waarenstatistik pro 1889 Aufschluß, auf welchen hier verwiesen werden muß.

Zu besondern Maßnahmen hat im Berichtjahre der Veredlungsverkehr mit baumwollenen Geweben Veranlassung gegeben, welcher je länger je mehr zu dem Mißbrauche geführt hatte, daß die Veredlung erst längere Zeit nach erfolgter Ausstellung des Freipasses begonnen wurde, weil es sich dabei eben nicht um den Veredlungsverkehr im Sinne der zu Kraft bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sondern um einen Spekulationsverkehr handelte, während die Veredlungsarbeit selbst nur kurze Zeit beansprucht hätte. So kam es vor, daß häufig um Verlängerung von Freipässen nachgesucht wurde, welche nach sechs, neun und zwölf Monaten noch gar keine oder nur ganz uneträchtliche Abschreibungen, beziehungsweise Löschungen enthielten, während eine Maximalfrist von drei bis vier Monaten für den Veredlungsprozeß vollkommen hinreichend gewesen wäre.

\*) In der Ordnung der Tarifikategorien aufgeführt.

Die Zollverwaltung hat dann, um diesem Mißbrauch zu begegnen, die betreffenden Freipaßinhaber in Kenntniß gesetzt, daß eine Verlängerung der auf sechs Monate bemessenen Freipaßfrist nur in ausnahmsweisen Fällen, wo die Bearbeitung der Waare mehr als sechs Monate erfordert, bewilligt werden könne, daß es dagegen den Betreffenden unbenommen bleibe, vor, beziehungsweise nach der Veredlung die eidgenössischen Niederlagshäuser zur zollfreien Lagerung zu benutzen, wenn es sich um Handelsoperationen handle.

Welchen Umfang der zollfreie Veredlungsverkehr genommen hat, geht daraus hervor, daß im Laufe des Berichtjahres von der Centralzollbehörde 68 neuen Gesuchen um Freipaßbewilligung entsprochen worden ist, neben welchen die früher im gleichen Umfang erteilten Bewilligungen noch fortbestehen.

Neben dem gewerblichen Freipaßverkehr nimmt auch der landwirthschaftliche die Thätigkeit der Zollverwaltung in hohem Grade in Anspruch, ebenso im vergangenen Jahre der Ausstellungsverkehr (Pariser Weltausstellung), für welche das Vormerkverfahren ebenfalls vorgesehen ist.

## V. Personalbestand der Zollverwaltung.

	Bestand auf den 31. Dezember			
	1889.		1888.	
	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.
Oberzollidirektion, einschließlich 19 Beamte der Abtheilung für Handelsstatistik . . . . .	31	—	30	1
Bei 6 Gebietsdirektionen . . . . .	47	6	45	6
Bei 259 Zollstätten . . . . .	358	138	343	131
Bei 24 Zollbezugsposten (überdies 10 Grenzwächter und 3 Landjäger, siehe unten) . . . . .	—	11	—	11
Chefs des eidg. Grenzwachtkorps in den Kantonen Baselstadt, Baselland, Solothurn; Schaffhausen, Thurgau, Zürich, St. Gallen; Tessin; Neuenburg; Genf und Wallis . . . . .	5	—	5	—
Uebertrag	441	155	423	149

Bestand auf den 31. Dezember  
1889. 1888.

	1889.		1888.	
	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.
Uebertrag	441	155	423	149
Chef der kantonalen Landjägersmannschaft für den eidgenössischen Grenzwachtdienst im bernischen Jura . . . .	1	—	1	—
Eidgenössische Grenzwächter (von diesen verwendet: 21 gleichzeitig als Einnehmer und 10 gleichzeitig an Zollbezugs-posten) . . . . .	—	310	—	306
Kantonale Landjäger im eidgenössischen Dienst (von diesen verwendet 33 gleichzeitig als Einnehmer und 3 an Zollbezugs-posten, 2 als Büro-aushilfe) . . . . .	—	138	—	131
	442	603	424	586
	1045		1010	

Vermehrung im Jahre 1889: 35 Mann.

Im Jahr 1889 sind 53 Mann ausgetreten, und zwar:

17 durch Tod	(worunter 5 Grenzwächter),
18 „ Demission	„ 11 „
18 „ Wegweisung	„ 11 „

Das Verhalten des Dienstpersonals der Zollverwaltung hat in folgenden Fällen zu besondern Maßnahmen Veranlassung gegeben:

Bei einer durch die Zolldirektion in Basel vorgenommenen Untersuchung der Geschäftsführung des Einnehmers einer Nebenzollstätte im bernischen Jura hat sich ergeben, daß durch falsche Einträge von erhobenen Zollgebühren der Fiskus um einen erheblichen Betrag, der nicht genau festgestellt werden konnte, indeß die Summe von zirka Fr. 800 erreichen dürfte, geschädigt worden ist. In Anwendung von Art. 48 des Zollgesetzes, sowie von Art. 75 des Bundesstrafgesetzes haben wir den betreffenden Einnehmer seiner Beamtung enthoben und ihn zur weitern Untersuchung und Beurteilung den kantonalen Gerichten überwiesen.

Die zu wenig abgelieferten Zollgebühren sind vom Fehlbaren der Zollverwaltung zurückerstattet worden.

Ein Strafurtheil war am Schluß des Berichtjahres noch nicht gefällt.

Auch auf einer größern Eisenbahnzollstätte des I. Zollgebietes sind Unregelmäßigkeiten vorgekommen, indem die betreffenden Beamten sich begeben ließen, von den im Marktverkehr eingegangenen Zollgebühren kleine Abzüge für die eigenmächtige Anschaffung von Büreaubedürfnissen zu machen. Bei Anlaß der daherigen administrativen Untersuchung haben sich noch andere Ordnungswidrigkeiten bei einem Theil des betreffenden Beamtenpersonals gezeigt, was die Verwaltung veranlaßte, eine durchgreifende Personalveränderung vorzunehmen. Gegen den Hauptschuldigen konnten, abgesehen von der erfolgten Amtseinstellung, weitere Maßnahmen nicht mehr ergriffen werden, weil derselbe inzwischen durch Tod abgegangen war.

Ein bernischer Landjäger, welchem auf Grund des Grenzschutzvertrages mit Bern der Zollbezug in Biaufond übertragen war, mußte wegen vorschriftswidriger Zollabfertigung dieser Funktionen enthoben und der kantonalen Behörde zur Verfügung gestellt werden.

## VI. Oberzolldirektion.

Schon im letztjährigen Geschäftsberichte haben wir die Nothwendigkeit einer Reorganisation der Centralstelle unserer Zollverwaltung hervorgehoben, und je länger je mehr sind die Nachteile fühlbar, welche infolge der enormen Geschäftsausdehnung der bisherigen, seit den Anfängen des eidgenössischen Zollwesens bestehenden Organisation anhaften.

Diesen Mängeln ist nur durch eine rationellere Arbeitstheilung abzuhelfen, zu welchem Behufe die erforderlichen Unterabtheilungen mit denselben, vorgesetzten verantwortlichen Beamten geschaffen werden müßten.

Der Bundesrath behält sich vor, den Räten demnächst ein auf diesem Grundsatz beruhendes Reorganisationsprojekt vorzulegen.

Änderungen im Personal der Oberzolldirektion sind im Berichtjahre nicht vorgekommen; dasselbe weist numerisch den nämlichen Bestand auf wie im Vorjahre.

## VII. Zollgebietsdirektionen und Zollstätten.

Wie bei der Oberzolldirektion, so ist auch bei den Zollgebietsdirektionen eine permanente Geschäftszunahme zu konstatiren, einer-

seits infolge der steten Erweiterung des Wirkungskreises des Zolldienstes, dessen Mitwirkung auf den verschiedensten Gebieten der eidgenössischen Gesetzgebung gefordert wird, andererseits infolge ihrer Eigenschaft als Vollziehungsorgan für die zahllosen Weisungen und Spezialverfügungen, welche wegen dieser vielseitigen Inanspruchnahme von höherer Stelle erlassen werden, endlich als erste Instanz für die Unmasse von Anfragen, Gesuchen und Reklamationen aller Art, welche die Gebietsdirektionen entgegenzunehmen und, soweit ihre Kompetenz hinreicht, von sich aus zu erledigen, andernfalls aber nebst Bericht oder Gutachten an die Oberbehörde weiter zu leiten haben.

Der verhältnißmäßig kurze Zeitraum eines halben Dezenniums hat unserm Zolldienst in allen seinen Abstufungen eine völlig veränderte Gestalt gegeben. Die neuen Tarifgesetze mit den erhöhten Ansätzen und den zum Theil äußerst subtilen Unterscheidungen oder sonst schwer verständlichen Bestimmungen stellen an die Vollziehungsorgane bedeutend gesteigerte Anforderungen. Hiezu kommen die besondern Arbeiten für die 1885 eingeführte und seitdem immer weiter entwickelte Statistik des Waarenverkehrs, die Ausführung der zahlreichen Vorschriften und Spezialinstruktionen betreffend den Vollzug des Alkoholgesetzes, inbegriffen die Ausfuhrkontrolle der die Rückvergütung des Monopolgewinnes beanspruchenden Alkoholfabrikate, sowie betreffend die Viehseuchenpolizei an der Grenze, nebst den daherigen Spezialkomptabilitäten; ferner: Phylloxerakonvention und Ausführungsbestimmungen; Jagd- und Vogelschutz; Fischereigesetz; Maß und Gewicht; Zündhölzchenkontrolle; eidgenössische und kantonale Regale u. s. f.

Eine solche Mannigfaltigkeit von Funktionen aller Art erfordert in erster Linie genaue Kenntniß aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Spezialinstruktionen über jede dieser einzelnen Materien und das nöthige Verständniß für deren richtige Anwendung; sie erschwert aber auch die Geschäftsleitung der Direktivbehörden, denen die Verantwortlichkeit für richtige und gleichmäßige Vollziehung obliegt.

Die nach allen Richtungen gesteigerten Anforderungen an den Zolldienst erheischen sodann selbstverständlich auch ein mit der nöthigen allgemeinen und besondern fachlichen Bildung ausgerüstetes Personal.

Obschon in dieser Hinsicht gar Manches zu wünschen übrig bleibt, so darf doch der Mehrzahl des Zollpersonals das Zeugniß gegeben werden, daß sich dasselbe bestrebt, seiner immer schwieriger werdenden Aufgabe nach Möglichkeit zu genügen.

Die Verwaltung ihrerseits gibt sich alle Mühe, ein geschultes Personal heranzuziehen. So hat sie angefangen, bei Besetzung von höhern Einnehmer- sowie von Kontrolleurstellen die angemeldeten Kandidaten, soweit sie der Zollverwaltung angehören — und nur solche können für dergleichen Stellen berücksichtigt werden — zu einer Prüfung einzuberufen, welche jeweilen nach bestimmtem, die verschiedenen Dienstbranchen umfassendem Programm vorgenommen wird. Sie erreicht dadurch zweierlei: in erster Linie gibt ihr das Prüfungsergebniß Aufschluß über das Wissen und die Befähigung jedes Einzelnen sowohl im Allgemeinen, als speziell für die zu besetzende Stelle, und im Weitern nöthigen diese Prüfungen das Beamtenpersonal, sich mehr, als dies bisher geschehen, mit der Gesetzgebung und den organischen Vorschriften vertraut zu machen. So hatten namentlich die ersten dieser Prüfungen in mancher Hinsicht nicht sehr befriedigende Resultate zu Tage gefördert, so daß die Oberbehörde Veranlassung nahm, in einem besondern Zirkular auf die bestehenden Mängel hinzuweisen und dem gesammten Personal ein eingehendes Studium der einschlägigen Gesetze, Verordnungen etc. zur Pflicht zu machen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses Vorgehen der Zollbehörde und die Einführung der Fähigkeitsprüfungen gute Früchte tragen werden. Andererseits wird dieselbe aber auch genöthigt sein, an neu eintretende Gehülfen inskünftig höhere Anforderungen hinsichtlich der allgemeinen Bildung zu stellen und eine noch sorgfältigere Auswahl zu treffen, als dies bisher gemeinhin der Fall war.

Für den Zolldienst hat der neue Turnus der Militär-Wiederholungskurse, gemäß welchem alljährlich die Mannschaft zweier Divisionen (Brigade- und Divisionsübung) gleichzeitig einberufen wird, die sehr unangenehme Folge, daß auf den nämlichen Zeitpunkt eine große Zahl von Beamten und Bediensteten ihrer Wehrpflicht zu genügen hat, wodurch trotz jeweiliger Aushilfe aus andern Gebieten die Regelmäßigkeit des Dienstes empfindlich gestört wird. So hatten unter Andern einzig vom I. Zollgebiet 16 Mann an den Herbstmanövern von 1889 (III. und V. Division) theilzunehmen.

Die Verwaltung wird sich auch in Zukunft bemühen, die Lücken, so gut es eben gehen mag, auszufüllen.

I. Zollgebiet. Die Firma Walter & Comp. in Venedig, welche bei der Gotthardstation Arth-Goldau, und mit derselben durch eine Geleiseanlage verbunden, ein circa 40,000 Meterzentner fassendes Petroleumreservoir errichtet hat, ist seiner Zeit darum eingekommen,

es möchte in Anbetracht der großen Ausdehnung, welche das Geschäft insbesondere nach dem Ausland nehmen werde, dieser Anlage der Charakter eines zollfreien Transitlagers eingeräumt werden.

Der Bundesrath hat mit Rücksicht auf den eminent großen Verkehr, der durch dieses Unternehmen dem schweizerischen Bahnnetz zugeleitet wird, und auf die Vortheile, welche dem schweizerischen Handelsstand aller Voraussicht nach daraus entstehen dürften, in Anwendung von Art. 18 des Zollgesetzes der Errichtung eines eidgenössischen Niederlagshauses für Petrol zugestimmt und demselben die Abfertigungsbefugnisse einer Hauptzollstätte zuerkannt, jedoch beschränkt auf die Einfuhr und den Transit von Petroleum. Die Eröffnung dieses dem I. Zollgebiet zugetheilten Niederlagshauses hat auf den 15. August abhin stattgefunden.

In Pruntrut wurde ein neues Personenverkehrslokal erstellt und das Transitpostbureau, sowie die Eilgutbüreaux, in das gleiche Gebäude verlegt, so daß nun die Revision der Postcolli in größerem Maßstabe vorgenommen werden kann, nebst dem, daß der Verkehr zwischen dem Zollbureau für den Personenverkehr und dem Bahndienst sehr erleichtert worden ist.

Ein neu erbautes, kleineres Zollgebäude für das Zollpersonal in Lucelle hat Mitte September bezogen werden können.

Wie in unserer Vorlage betreffend Nachtragskredite II. Serie pro 1889 (Bundesblatt 1889, IV, 1310) dargelegt worden ist, haben wir das Zolldepartement, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung, ermächtigt, das dem Großh. badischen Staate gehörende, diesseits des Rheins gelegene sog. Brückenhäuschen bei Säckingen für die Eidgenossenschaft zu erwerben. Der Kauf ist am 17. Dezember abgeschlossen worden, wobei der Großh. badische Staat als Eigenthümer des zwischen diesem Häuschen und dem Rhein gelegenen Terrains die Verpflichtung eingegangen ist, daselbst keine Hochbauten errichten zu lassen, dagegen die Benutzung des Platzes als Zugang zum Brückenhäuschen zu gestatten.

Das Haus bedarf nun noch, bevor es bezogen wird, einiger nothwendiger Reparaturen.

II. Zollgebiet. Ebenso mußte sich die Zollverwaltung zum Ankauf eines Hauses in Ellikon, Kant. Zürich, in welchem bisher der Grenzwächter untergebracht war, entschließen, da dasselbe in Folge des Todes des bisherigen Eigenthümers an eine Steigerung gebracht wurde, eine andere Wohnung für den Grenzwächter sich aber nicht finden ließ, es wäre denn, daß die Zollverwaltung eine neue Ge-

bäulichkeit hätte erstellen lassen. Ein bezügliches Kreditbegehren haben wir in unserer Vorlage betreffend Nachtragskredite II. Serie (Bundesbl. 1889, IV, 1310) gestellt. Zu dieser Liegenschaft gehören Scheune mit Stallung, welche verpachtet worden sind, nebst Hofstatt, Kraut- und Baumgarten mit einem Flächeninhalt von circa 6 Aren.

In Stein a. Rh. ist die Erstellung eines neuen Zollhauses nothwendig geworden, da die vom Zolldienst bisher miethweise okkupirte Gebäulichkeit in einem höchst verwahrlosten Zustand sich befand. Das im Laufe des Frühjahrs fertig erstellte, günstig gelegene, neue Zollhaus hat im August bezogen werden können; dasselbe enthält nebst dem Zollbureau Wohnungen für den Zolleinnehmer und einen Grenzwächter.

III. Zollgebiet. Das neue Zollhaus in Campocologno ist im Laufe des Sommers fertig erstellt worden und hat Anfangs Oktober vom Zollpersonal bezogen werden können. Dasselbe enthält die Zoll- und Postbureaux, die Wachtstube für die Grenzwachmannschaft, sowie die Wohnungen für den Zolleinnehmer, den Zollgehilfen und zwei Grenzwächter. Die ganze Anlage des Gebäudes und des Platzes um dasselbe herum macht einen günstigen Eindruck. Der Platz des alten, abgebrochenen Zollhauses ist ausgefüllt und verebnet worden, um zu vermeiden, daß die Hausüberreste von Schmugglern als Waarenversteck benutzt werden können.

Mit Bezug auf das IV. Zollgebiet ist nichts Besonderes zu bemerken.

V. Zollgebiet. In der Nacht vom 24./25. Juni hat ein Einbruch in das Zollbureau bei Ouchy stattgefunden, wobei ein Betrag von Fr. 18. 35 entwendet wurde. Unter ähnlichen Umständen und vermuthlich von der gleichen Thäterschaft wurde in den beiden folgenden Nächten in die Zollbureaux von Moillesulaz und Sacconnex einzubrechen versucht, wobei aber die Thäter gestört worden zu sein scheinen. Den betreffenden Polizeibehörden ist von diesen Vorfällen Anzeige gemacht worden, doch ist es nicht gelungen, die Thäterschaft zu ermitteln.

VI. Zollgebiet. Auf 1. Juni des Berichtjahres ist vom Bundesrath die Eröffnung des Betriebes des schmalspurigen Dampft tramway Genf - St. Julien gestattet worden. Das Zolldepartement hat hiebei Veranlassung genommen, die zur Wahrung der Interessen der Zollverwaltung erforderlichen Einrichtungen, wie namentlich die Erstellung eines Zollschuppens beim Zollbureau Perly zur

Aufnahme derjenigen Waaren, welche mit Rücksicht auf die Zollbehandlung nicht sofort weiter spedirt werden können, auszubeingen.

Auf der von der Zollverwaltung im Jahre 1886 erworbenen Gebäulichkeit in Hermance hat zu Gunsten einer frühern Eigenthümerin ein Nutznießungsrecht auf die Hälfte des Hauses bestanden, das nun infolge des Todes der Nutznießerin erloschen ist. Der Zollverwaltung ist dadurch möglich geworden, das Gebäude einer bereits geplanten eingreifenden baulichen Aenderung zu unterwerfen, um dasselbe für ihre Zwecke einzurichten. Die bezüglichlichen Arbeiten sind im Laufe des Spätherbstes beendigt worden, so daß der Bezug des Gebäudes auf Mitte Dezember angeordnet werden konnte. Es befinden sich darin das Zollbureau, gleichzeitig Post- und Telegraphenbureau, ein Wachtlokal für die Grenzwachtmannschaft, sowie Wohnungen für den Zolleinnehmer und einen Grenzwächter.

In unserm letztjährigen Bericht (Bundesblatt 1889, II, 85) haben wir erwähnt, daß mit Rücksicht auf die ungeeignete Lage der bisherigen Lokalitäten für die Zollabfertigung des Reisendenverkehrs im Hauptbahnhofe Genf von der Compagnie P. L. M. für den Zolldienst ein besonderes Gebäude erstellt werde. Dasselbe ist nun, allerdings in etwas unsorgfältiger Weise, im Laufe des Oktober beendigt und am 19. Oktober vom Zollpersonal bezogen worden, womit eine seit langer Zeit schwebende Angelegenheit zur vorläufigen Erledigung gelangt ist.

### VIII. Grenzschutz.

Die Stärke der Grenzwachtmannschaft betrug auf Ende des Berichtjahres 448 Mann, gegenüber 437 im Jahre 1888, wovon 310 eidgenössische Grenzwächter und 138 kantonale Landjägersmannschaft, welche letztere gemäß Grenzschutzvertrag von den Kantonen Aargau, Bern, Graubünden und Waadt gegen entsprechende Entschädigung gestellt wird.

I. Zollgebiet. Die Grenze längs dem Kanton Aargau wird von 12 Mann aargauischer Polizeimannschaft bewacht, deren Dienstverrichtungen zu besondern Bemerkungen nicht Veranlassung geben. Angesichts der strengen Ueberwachung der deutschen Grenze durch die deutschen Zollorgane läßt sich der Schleichhandel an dieser Grenze nicht mit Erfolg betreiben, wie denn auch im Berichtjahre kein Schmuggelfall zur Kenntniß der Behörde gelangt ist.

Erheblich mehr Schwierigkeiten bietet der Grenzbewachung das einem besonders Grenzwachtbezirk vereinigte, offene Grenzgebiet der Kantone Basel, Baselland und Solothurn, woselbst wegen der Nähe der Stadt Basel und bei dem Hange der elsässischen Nachbarbevölkerung zum Schmuggelgewerbe eine strenge Beaufsichtigung nothwendig ist.

Das schwierigste Gebiet in Bezug auf Grenzbewachung bildet indessen der bernische Jura, und zwar hauptsächlich der Distrikt Pruntrut, wo die Unregelmäßigkeit der Grenze, sowie die bis zu den Dörfern heranreichenden, ausgedehnten Waldungen den Schmugglern, welche in Banden von 12 bis 15 Mann auftreten, besonders zu statten kommen. Um sich vor Ueberraschung und Entdeckung zu sichern, halten die Schmuggler ihre eigenen Spione. Da sie Schießwaffen mit sich führen, kommt es mitunter auch vor, daß die verfolgenden Grenzwächter mit Schüssen empfangen werden, so daß diese Mannschaft genöthigt ist, von ihren Schießwaffen ebenfalls Gebrauch zu machen. Die Bevölkerung hält sich meistens auf Seite der Schmuggler, deren Unternehmungen sie durch Vorschubleistung jeder Art begünstigt. Für den Grenzdienst stellt der Kanton Bern gegenwärtig 51 Mann kantonale Landjäger, das Doppelte des Bestandes vor Einführung des Alkoholmonopols.

Mit Bezug auf die Grenzverhältnisse im bernischen Jura mögen noch folgende Vorgänge hier Erwähnung finden.

Von einem Gewerbetreibenden in Roggenburg war beabsichtigt, unmittelbar an der deutsch-schweizerischen Grenze eine als Schreinerwerkstätte bestimmte Gebäulichkeit zu erstellen, in welcher aus Deutschland bezogene rohe Möbel fertig gearbeitet werden sollten. Mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit, diese von der deutschen Grenze nur durch den Lützelbach getrennte Liegenschaft zollamtlich zu kontroliren, hat die Zollverwaltung gegen die Ausführung dieses Baues bei der bernischen Behörde Einsprache erhoben.

Eine andere Persönlichkeit, Eigenthümer einer auf französischem Gebiet gelegenen, jedoch unmittelbar an die schweizerische Grenze anstoßenden Gebäulichkeit, hatte beabsichtigt, einen Anbau zu erstellen, welcher auf schweizerisches Gebiet zu liegen gekommen wäre und offenbar nur Schmuggelzwecken gedient hätte. Auch in diesem Falle sah sich die Zollverwaltung genöthigt, die Intervention der bernischen Behörden anzurufen, worauf denn auch der Bau unterblieben ist.

Ueberhaupt muß dem Entgegenkommen der Behörden des Kantons Bern in allen Fällen, wo es sich um ein Einschreiten gegen das Schmuggelgewerbe handelt, volle Anerkennung gezollt werden.

Ein in Benken (Baselland) stationirter Grenzwächter wurde bei Ausübung seiner Dienstpflichten von dem Waarenführer gröblich beschimpft und mißhandelt, so daß derselbe ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen mußte. Der Vorfall wurde bei den basellandschaftlichen Gerichten eingeklagt, welche den Thäter zu einer Gefängnißstrafe, sowie zur Bezahlung einer Entschädigung an den betreffenden Grenzwächter verurtheilt haben.

II. Zollgebiet. Gemachten Wahrnehmungen zufolge scheint auch im II. Zollgebiet, insbesondere über den Untersee, der Schmuggel im Zunehmen begriffen zu sein, so daß die Zollverwaltung auch hier auf eine Vermehrung des Grenzwachtpersonals Bedacht nehmen mußte. Auch ist ein Theil der Grenzwächtposten mit Wachtschiffchen ausgerüstet worden, um dem Schmuggel erfolgreicher beikommen zu können.

Im Berichtjahre mußten zwei Fälle von Beschimpfung des Grenzwachtpersonals in Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten den thurgauischen Gerichten verzeigt werden. Ein weiterer gleicher Fall, der sich im Kanton Schaffhausen zutrug, wurde von der Zollverwaltung, gestützt auf Art. 108 des Strafgesetzes für den Kanton Schaffhausen, durch eine Geldbuße geahndet.

III. Zollgebiet. Der Bestand der Grenzwachtmannschaft im st. gallischen Rheinthale ist sich gleich geblieben und beträgt 17 Mann. Von Luziensteig bis an die Tessiner Grenze wird die Grenzaufsicht durch 19 bündnerische Landjäger, wovon 3 zugleich Zollbezüger sind, besorgt. Eine Vermehrung hat einzig in Viano, einem Dörfchen im Puschlav, und in Splügen um je einen Mann stattgefunden, an letzterem Orte behufs besserer Ueberwachung der von der Grenze in das Dorf Splügen führenden Uebergänge, an ersterem Orte, weil der bisher einzig daselbst stationirte Landjäger nicht nur von der auf das Schmuggelgewerbe versessenen Bevölkerung auf Schritt und Tritt beobachtet wurde und daher in seiner Thätigkeit gehemmt war, sondern bei dem verwegenen Charakter der Schmuggler sich in seiner persönlichen Sicherheit gefährdet sah.

Zur Sommerszeit wird eine schärfere Grenzbewachung durch die Mithülfe der bündnerischen Landjäger in Klosters, Pontresina und Puschlav ermöglicht.

Im IV. Zollgebiet war auch im Berichtjahre eine Vermehrung des Grenzwachtpersonals, welches, wie im Vorjahre, 57 Mann betrug, nicht nothwendig; auch gibt der Grenzwachtdienst in diesem Gebiete zu besondern Bemerkungen nicht Anlaß.

V. Zollgebiet. Wie im letztjährigen Geschäftsberichte mitgetheilt wurde, haben mit der Regierung des Kantons Waadt Verhandlungen behufs Revision des bestehenden Grenzschutzvertrages im Sinne einer erheblichen Entlastung des Grenzschutzpersonals vom kantonalen Polizeidienst stattgefunden, deren Erfolg mit Rücksicht auf die für die Zollverwaltung unannehmbaren Bedingungen der waadtländischen Regierung in Frage gestellt werden mußte. Indessen ist es noch unmittelbar vor dem Kündigungstermin in einer Konferenz mit Delegirten der waadtländischen Behörde gelungen, die Grundzüge für einen neuen Vertrag aufzustellen, der dann auch nach langen Verhandlungen am 9. Juli zu Stande kam und auf 1. Januar 1890 in Kraft getreten ist.

In diesem neuen Vertrag wird den von der Zollverwaltung gestellten Bedingungen bezüglich der Dienstorganisation der Grenzschutzmannschaft Rechnung getragen, sowie auch die polizeiliche Thätigkeit der letztern auf dringliche Fälle, als: Bedrohung der öffentlichen Sicherheit, Vornahme von Verhaftungen u. s. w., beschränkt. Im Weiteren wird bestimmt, daß diejenige Mannschaft, welche die Zollverwaltung über den normalen Bestand von 40 Mann zu verlangen im Falle sei, zu keiner polizeilichen Dienstverrichtung in Anspruch genommen werden dürfe, wogegen die Zollverwaltung für diese Mannschaft eine erhöhte Entschädigung zu leisten hat.

Vom Zolldepartement ist dann auf Grund dieser Uebereinkunft eine Instruktion für das betreffende Dienstpersonal erlassen und davon der waadtländischen Regierung Kenntniß gegeben worden, so daß nunmehr, das weitere Entgegenkommen der waadtländischen Behörden vorausgesetzt, eine wesentlich verbesserte Besorgung des Grenzschutzdienstes erwartet werden darf.

Im Kanton Neuenburg wird der Grenzschutzdienst ausschließlich durch eidgenössische Mannschaft besorgt, deren Bestand, wie Ende 1888, 45 Mann beträgt.

Der Zolldienst bei den Maixhöfen, zwischen Cerneux-Péquignot und La Brévine, vollzieht sich nun, Dank der unausgesetzt scharfen Ueberwachung des 4 km. langen Grenzabschnittes durch 9 Grenzschützer, in Ordnung. Immerhin hat auch diese strenge Ueberwachung noch nicht vermocht, die Neigung der Maixbewohner zum Schmuggel völlig zu unterdrücken.

In der Frühe des 22. April brannte die Gebäulichkeit, in welcher der kurz vorher neuerrichtete Grenzschutzposten von La Châtagne (zwischen den Maix-Höfen und la Brévine gelegen) untergebracht war, in kurzer Zeit aus unbekannter Ursache vollständig nieder. Da ein Theil der Grenzschützer auf Dienstreisen begriffen war,

der andere im Schlafe lag, gelang es nur mit Mühe, die Ausrüstungsgegenstände des Postens zu retten, während das der Verwaltung angehörige Mobiliar in den Flammen blieb. Menschenleben waren zum Glück keine zu beklagen; doch lag einer der Grenzwächter längere Zeit an den bei diesem Anlaß erlittenen Verletzungen krank darnieder.

Welchen Schwierigkeiten der Grenzwachtdienst im Kanton Neuenburg begegnet, mögen noch folgende beiden Vorgänge illustriren:

Am 6. Juni des Abends gegen 9 Uhr bemerkte ein der Nebenzollstätte Les Places im Kanton Neuenburg zugetheilter Grenzwächter auf einer Patrouille in der Richtung des Mont des Verrières 5 Stück Vieh, welche, von 6 unbekanntenen Personen geführt, vom französischen auf schweizerisches Gebiet hinübergeschmuggelt werden sollten. Als die Schuldigen sich entdeckt sahen, trieben sie das Vieh in der Richtung nach der französischen Grenze zurück und flüchteten sich. Immerhin gelang es dem verfolgenden Grenzwächter, ein Stück Vieh einzuholen, das von ihm nach Les Places in Sicherheit gebracht wurde. Im Begriff, sich wieder auf den Thatort zu begeben, um allfällig noch weiteres Vieh einzufangen, wurde er von mehreren Bewohnern von Les Places mit Steinwürfen angegriffen und thätlich mißhandelt, jedenfalls in der Absicht, um zu verhindern, daß derselbe sein Vorhaben ausführe, da sie, sei es direkt oder indirekt, beim Schmuggel betheiligte gewesen sein mochten.

Das Zolldepartement hat, nachdem es von diesem Vorfall Kenntniß erhalten, die neuenburgische Regierung ersucht, eine Strafuntersuchung einzuleiten und die Schuldigen zur Bestrafung zu ziehen.

In der Voruntersuchung und in der Verhandlung vor Geschworenengericht, welchem der Fall am 12. September zur Beurtheilung vorgelegen hatte, leugneten die Angeschuldigten den nach den Angaben des betr. Grenzwachtpersonals mitgetheilten Sachverhalt rundweg ab. Das Urtheil lautete auf Freisprechung.

Es ist zu begreifen, daß dieser Vorgang nicht nur bei den betheiligten Grenzwächtern, deren Angaben mit Bezug auf ihre Richtigkeit bei der vorgesetzten Behörde keinem Zweifel begegnen, sondern überhaupt bei der gesammten Grenzwachtmannschaft im Kanton Neuenburg einen bemühenden Eindruck hervorgerufen hat.

Ein zweiter, ähnlicher Fall war Ende 1889 noch nicht erledigt. In der Nacht vom 6. auf den 7. September 1888 hatte ein gewisser H. H. in V. 2 Ochsen und 3 Kühe, am 8. Oktober gleichen Jahres neuerdings 2 Ochsen aus Frankreich eingeschmuggelt. Das Zoll-

departement belegte denselben mit Rücksicht auf die erschwerenden Umstände, mit denen die beiden Zollübertretungen begangen worden waren, für beide Fälle mit einer Buße von Fr. 3800 und gelangte, als weder Zahlung noch Unterziehung erfolgte, gemäß Art. 16 des Fiskalstrafgesetzes an die neuenburgischen Behörden, um ein gerichtliches Urtheil zu erwirken. Das Polizeigericht in Locle, dem die Angelegenheit zur Beurtheilung überwiesen wurde, sprach den Angeklagten frei, unter Verumständungen, welche das Zolldepartement veranlaßten, beim Bundesgericht Kassationsklage zu erheben. Die Kassation wurde dann wirklich ausgesprochen unter Ueberweisung des Falles zu nochmaliger Verhandlung an das Polizeigericht in Yverdon. Das Urtheil dieses Gerichts, welches mit Einstimmigkeit die Schuldfrage in allen Punkten bejahte, fällt nicht mehr in das Berichtjahr.

Der Bestand der eidgenössischen Grenzwachtmannschaft im VI. Zollgebiet (Wallis und Genf) beläuft sich auf 108 Mann, wie im Vorjahre.

Die laut unserm letztjährigen Bericht gegen ein im Kanton Genf niedergelassenes Individuum französischer Nationalität beim Staatsrathe dieses Kantons eingereichte Klage wegen Verübung von Thätlichkeiten gegen einen seinem Dienste obliegenden Grenzwächter wurde dahin erledigt, daß von einer gerichtlichen Verfolgung Umgang genommen, das betreffende schon mehrfach wegen Schmuggels bestrafte Individuum aber ausgewiesen wurde.

In der Nähe von Genf ist von Besitzern einer Distillerie auf dem französischen Ufer des Foron ein gleiches Etablissement auf der schweizerischen Seite dieses Grenzflusses errichtet worden, welches, mit dem erstern durch eine Brücke verbunden, leicht zu Schmuggelzwecken benutzt werden konnte. Da die Errichtung dieser Baute nicht mehr verhindert werden konnte, so hat die Zollverwaltung die spezielle Ueberwachung dieser Gebäulichkeit angeordnet, sowie im Einverständniß mit den Eigenthümern eine Thüre bezeichnet, durch welche, bei Androhung der Strafeinleitung im Falle der Nichtbeachtung, die sämtlichen Waaren ein- und ausgehen müssen.

## IX. Gesetzesübertretungen.

### A. Zollübertretungen.

Vom Jahr 1888 waren unerledigt geblieben	56 Straffälle
neu hinzu gekommen sind . . . . .	1064 „
Total	1120 Straffälle

mithin gegenüber dem Vorjahr, welches 1133 Straffälle erzeugte, eine Verminderung um 13 Fälle.

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

	1889.	1888.	Differenz 1889.
a. durch Verzicht auf die Verfolgung	12	23	— 11
b. durch erfolgte freiwillige und unbedingte Unterziehung Seitens der Straffälligen . . . . .	1072	1047	+ 25
c. Durch gerichtlichen Spruch:			
1) Zu Gunsten der Verwaltung	5	6	— 1
2) zu Ungunsten der „	—	1	— 1
Total	1089	1077	+ 12

Am Schlusse des Jahres 1889 waren noch unerledigt:

1) vor Gericht anhängig . . .	5 Fälle	gegen	4 pro	1888,
2) bei der Verwaltung pendent	22 „	„	52 „	„

Im Ganzen 27 Fälle gegen 56 pro 1888.

Ueber die Vertheilung der Straffälle auf die einzelnen Zollgebiete, den Betrag der umgangenen Gebühren, die eingegangenen Bußbeträge und die Antheile der Zollverwaltung und der Kantone gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

Zollgebiete.	Zahl der Straffälle 1889			Betrag des umgangenen Zolles 1889.	Eingegangene Bußbeträge 1889.	Bußantheil der	
	pendent vom Vorjahr.	neu hinzugekommen 1889.	Total.			Zollverwaltung 1889.	Kantone 1889.
I. Zollgeb. (Basel) .	17	253	270	Fr. 2,822. 62	Fr. 7,835. 97	Fr. 2,604. 89	Fr. 2,604. 89
II. „ (Schaffhausen)	12	423	435	2,595. 36	16,073. 86	5,358. 18	5,150. 08
III. „ (Chur) . .	7	70	77	1,083. 39	2,918. 91	973. 16	972. 91
IV. „ (Lugano) .	4	73	77	401. 72	1,219. 80	404. 41	401. 77
V. „ (Lausanne)	7	105	112	383. 56	2,258. 29	723. 94	723. 83
VI. „ (Genf) . .	9	136	145	757. 12	3,043. 74	1,011. 93	1,011. 65
Total 1889	56	1060	1116	8,043. 76	33,350. 57	11,076. 51	10,865. 13
„ 1888	31	1102	1133	9,633. 82	34,202. 84	11,357. 23	11,315. 29
	+ 25	— 42	— 17	— 1,590. 06	— 852. 27	— 280. 72	— 450. 16

## B. Uebertretungen des Alkoholgesetzes.

Am Schlusse des Jahres 1888 waren noch unerledigt geblieben

15 Straffälle

Im Jahre 1889 sind neu hinzugekommen . . . 49

Total 64 Straffälle

gegen 69 im Jahre 1888.

Der Gesamtbetrag der umgangenen Monopolgebühren bezifferte sich 1889 auf Fr. 1137. 58 (1888: Fr. 5594. 10); an Bußen gingen ein Fr. 3729. 96 (1888: Fr. 15,341. 70), wovon erhielten:

1) Der eidgenössische Fiskus . . . . .	Fr. 1243. 37
2) Diverse Kantone und Gemeinden . . . . .	„ 1243. 30
3) Die Verleider . . . . .	„ 1243. 29
	<hr/>
	Fr. 3729. 96

Hiebei muß bemerkt werden, daß ein weitaus größerer Theil der ausgesprochenen Bußen nicht eingegangen ist, da insbesondere im bernischen Jura, wo die meisten Straffälle wegen Uebertretung des Alkoholgesetzes verbalisirt worden sind, die Thäter in vielen Fällen unbekannt bleiben, indem sie sich im Falle der Entdeckung unter Hinterlassung der geschmuggelten Waare flüchten. Aber auch wenn dieselben ermittelt werden können, so sind sie meistens außer Stand, die ihnen auferlegte Buße zu bezahlen, in welchem Falle letztere in Gefängnißstrafe umgewandelt wird. Besondere Erwähnung verdient folgender Fall:

Die Zollverwaltung war schon seit mehreren Jahren auf einen Apotheker in einer thurgauischen Ortschaft am Rhein aufmerksam geworden, welcher in dringendem Verdachte des gewerbsmäßigen Schmuggels stand und dem trotz genauester und aufmerksamster Beobachtung Seitens des Grenzwachtpersonals lange nicht beizukommen war. Am 4. Mai endlich, ist es gelungen, eine für diese Persönlichkeit bestimmte Ladung, welche zwei Leute der betreffenden Ortschaft des Nachts um  $\frac{1}{2}$  12 Uhr in einem Boote einzuschmuggeln versucht hatten, anzuhalten und mit Beschlag zu belegen, wobei sich eine Zollumgehung im Betrage von Fr. 130. 14 und eine Monopolgebührendefraudation im Betrage von Fr. 44. 80 ergab.

Vom Zolldepartement wurde gegen den betreffenden Apotheker eine Buße vom 24fachen Betrag der umgangenen Gebühren mit zusammen Fr. 4198. 56, gegen die beiden Mitschuldigen eine solche vom je 20fachen Betrag mit Fr. 3498. 80 ausgesprochen mit Nachlaß des gesetzlichen Dritttheils, weil sie sich dem Strafausspruch der

Zollverwaltung vorbehaltlos unterzogen hatten, so daß die wirkliche Buße für den Hauptschuldigen Fr. 2799. 04, für die beiden Mitschuldigen je Fr. 2332. 53 betrug. Einem von den beiden letztern eingereichten Bußermäßigungs-gesuch wurde mit Bezug auf den einen in Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden entsprochen, während der andere abgewiesen wurde.

### X. Zollabfertigungen.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt Aufschluß über die Zahl der in den Jahren 1888 und 1889 von den Grenzzollstätten und den eidgenössischen Niederlagshäusern vorgenommenen Zollabfertigungen.

Gattung der Abfertigung.	Zahl der Abfertigungen.		Differenz.
	1889.	1888.	1889.
Einfuhr . . . . .	1,238,611	1,170,731	+ 67,880
Ausfuhr . . . . .	599,047	549,804	+ 49,243
Geleitscheine . . . . .	294,762	275,701	+ 19,061
Durchfuhr . . . . .	199,173	177,850	+ 21,323
Freipässe . . . . .	156,259	138,863	+ 17,396
Niederlagsscheine . . . . .	22,791	21,734	+ 1,057
<b>Total</b>	<b>2,510,643</b>	<b>2,334,683</b>	<b>+ 175,960</b>
Statistische Coupons . . . . .	395,611	405,837	— 10,226
<b>Gesammttotal</b>	<b>2,906,254</b>	<b>2,740,520</b>	<b>+ 165,734</b>

Diese Abfertigungen (mit Ausschluß der statistischen Coupons) vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Zollgebiete:

	1889.	1888.	Differenz. 1889.
I. Zollgebiet mit Direktionssitz in Basel . . . . .	578,547	531,004	+ 47,543
II. Zollgebiet mit Direktionssitz in Schaffhausen . . . . .	511,400	495,080	+ 16,320
III. Zollgebiet mit Direktionssitz in Chur . . . . .	325,551	301,464	+ 24,087
IV. Zollgebiet mit Direktionssitz in Lugano . . . . .	294,439	275,151	+ 19,288
V. Zollgebiet mit Direktionssitz in Lausanne . . . . .	231,407	212,624	+ 18,783
VI. Zollgebiet mit Direktionssitz in Genf . . . . .	569,299	519,360	+ 49,939
<b>Total</b>	<b>2,510,643</b>	<b>2,334,683</b>	<b>+ 175,960</b>

Ein eigentlich richtiges und zuverlässiges Bild der Vermehrung oder Verminderung des Verkehres in den einzelnen Zollgebieten kann die bloße Zusammenstellung und Vergleichung der „Zollabfertigungen“ selbstverständlich nicht geben, da Zollscheine, in welchen bloß eine Linie ausgefüllt zu werden braucht, so gut wie solche, die ganz ausgefüllt werden müssen, als eine Abfertigung betrachtet und gezählt werden. Da das gleiche Verhältniß sich indessen jedes Jahr wiederholt, so kann aus der Vergleichung der Anzahl der Zollabfertigungen während einer längeren Zeitperiode doch ein annähernd richtiges Bild der Zu- oder Abnahme des Waarenverkehrs gewonnen werden.

Wir lassen daher nachstehend eine Zusammenstellung der Zollabfertigungen seit dem Jahre 1880 folgen.

1880	betrug die Zahl der Abfertigungen				1,128,550	Stück
1881	„	„	„	„	1,140,298	„
1882	„	„	„	„	1,187,619	„
1883	„	„	„	„	1,244,041	„
1884	„	„	„	„	1,233,901	„
1885	„	„	„	„	1,107,632	„
1886	„	„	„	„	2,740,052	„
1887	„	„	„	„	2,809,762	„
1888	„	„	„	„	2,740,520	„
1889	„	„	„	„	2,906,254	„

Die große Vermehrung der Zahl Abfertigungen vom Jahr 1886 an rührt daher, daß seit dieser Zeit auch die Anzahl der statistischen Coupons ermittelt und zu den Abfertigungen hinzugezählt wird.

## XI. Handelsstatistik.

Der Druck des Jahresbandes 1888 wurde am 24. August 1889 vollendet.

Wesentliche Fortschritte wurden während des Berichtjahres erzielt in der Ausfuhrstatistik für Stickereien, Uhren, Bijouterie, Edelmetall und Seidenbeuteltuch. Hiefür wird auf den Jahresband 1889 verwiesen.

Derselbe wird eine wesentliche Kürzung erfahren durch den Wegfall des ersten Transitableau (Va), welches durch die entsprechend vervollständigte Uebersicht nach Länderpaaren (bisher Vb) ersetzt wird.

Auf mehrfachen Wunsch soll ferner die handelsstatistische Einleitung 1889 in lesbarerem Format gedruckt werden. Sie wird zu diesem Zwecke mit der Werthtabelle vereinigt und dem Jahresband als Beilage beigegeben. Um das Gesamtergebnis dennoch auch im Jahresbande gebührend zur Geltung zu bringen, werden die Hauptzusammenzüge demselben vorangestellt sein.

**Spezialhandel der Schweiz nach Kategorien**  
(Werth in Franken).

Nummer.	Kategorien.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
		1888.	1889.	1888.	1889.
I	Abfalle und Duing- stoffe . . . . .	8,628,718	6,474,808	1,912,039	2,240,721
II A	Apothekerwaaren . .	2,919,670	3,135,940	2,163,245	2,329,594
II B	Chemikalien . . . .	18,924,058	20,576,858	2,583,439	2,961,207
II C	Farbwaaren . . . . .	7,359,042	7,534,633	8,731,668	10,309,203
III	Glas . . . . .	2,289,268	2,383,664	142,731	158,165
IV	Holz . . . . .	16,293,223	16,955,397	7,299,456	6,827,259
V	Landwirthschaftl. Erzeugnisse . . . .	7,461,789	6,740,408	580,298	607,677
VI	Leder . . . . .	19,536,150	20,054,180	7,521,404	8,765,431
VII	Literatur, Kunstetc.	9,304,220	9,041,003	5,921,015	6,420,057
VIII A	Uhren . . . . .	5,861,088	6,441,528	83,939,294	98,743,194
VIII B	Maschinen . . . . .	14,126,305	15,575,261	20,319,741	21,905,335
IX B	Eisen . . . . .	31,614,382	35,515,890	4,135,033	4,902,208
IX G	Edle Metalle . . . .	49,615,711	87,470,761	28,642,797	29,063,391
IX A, C, F, H	Andere Metalle . . .	9,597,030	10,965,628	1,334,807	1,499,905
X	Mineralische Stoffe	37,270,715	42,853,556	2,924,137	3,471,592
XI	Nahrungsmittel . . .	220,825,216	230,839,270	71,332,935	71,863,883
XII	Oele und Fette . . .	8,906,860	9,544,308	514,680	519,861
XIII	Papier . . . . .	5,232,223	5,366,947	3,906,163	3,719,629
XIV A	Baumwolle . . . . .	64,892,156	77,784,793	160,225,567	155,463,568
XIV B	Flachs, Hanf, Jute	11,688,925	12,051,645	1,938,903	2,619,083
XIV C	Seide . . . . .	132,936,542	164,377,890	201,281,715	214,743,252
XIV D	Wolle . . . . .	56,295,411	61,987,065	16,058,893	19,565,425
XIV E	Kautschuk . . . . .	2,151,775	2,111,950	2,352,212	2,464,574
XIV F	Stroh, Rohr, Bast . .	4,993,546	5,160,158	4,052,865	5,432,042
XIV G	Konfektion . . . . .	26,474,601	27,397,060	6,768,584	7,035,893
XV A	Thiere . . . . .	33,902,328	47,404,561	15,628,254	16,310,844
XV B	Thierische Stoffe . .	6,887,355	6,695,350	8,359,621	8,802,307
XVI	Thonwaaren . . . . .	3,591,544	4,048,341	534,027	536,153
XVII	Verschied. Waaren	7,498,744	7,739,771	1,455,125	1,613,395
	Total	827,078,595	954,228,624	673,060,648	710,894,848

**Spezialhandel der Schweiz mit den einzelnen Ländern**  
(Werth in Franken).

Länder.	Einfuhr		Ausfuhr	
	1888.	1889.	1888.	1889.
1. Deutschland . . . . .	253,771,416	270,001,882	164,486,898	184,606,237
2. Oesterreich . . . . .	95,963,661	106,490,741	33,165,401	38,534,068
3. Frankreich . . . . .	202,817,187	262,302,309	142,009,725	142,281,034
4. Italien . . . . .	115,840,526	140,803,270	51,435,860	53,489,323
5. Belgien . . . . .	27,866,676	29,759,476	10,933,095	10,987,630
6. Holland . . . . .	8,082,470	7,877,321	4,299,446	4,154,718
7. England . . . . .	43,860,696	50,780,984	104,735,372	105,950,072
8. Rußland . . . . .	25,044,421	26,158,969	10,991,656	12,831,133
9. Schweden und Norwegen	383,332	414,710	1,087,522	1,525,550
10. Dänemark . . . . .	12,155	4,900	998,295	968,799
11. Portugal . . . . .	100,992	160,622	1,032,495	1,801,182
12. Spanien . . . . .	3,616,087	3,039,208	7,764,735	9,132,894
13. Griechenland . . . . .	123,354	61,966	703,673	627,538
14. Donauländer . . . . .	1,488,140	3,326,423	5,536,932	6,889,759
15. Europäische Türkei . .	204,522	325,518	4,752,254	4,743,739
16. Egypten . . . . .	12,560,094	12,685,243	1,120,697	1,184,500
17. Algier . . . . .	463,576	473,521	1,700,748	1,321,743
18. Westküste . . . . .	17,065	12,328	103,358	125,288
19. Ostküste . . . . .	24,184	11,055	532,679	404,650
20. Asiatische Türkei . . .	111,471	251,998	2,377,333	2,668,525
21. Britisch-Indien . . . . .	2,414,376	2,988,831	11,451,840	12,252,005
22. Holländisch-Indien . . .	52,857	30,443	4,542,863	4,801,751
23. Ostasien . . . . .	4,373,476	4,487,868	5,874,275	7,605,772
24. Britisch-Nordamerika . .	6,374	36,229	949,200	1,689,058
25. Vereinigte Staaten von Nordamerika . . . . .	21,949,330	25,283,468	87,035,749	76,139,040
26. Centralamerika . . . . .	671,299	1,264,385	1,430,035	3,859,658
27. Chile und Peru . . . . .	36,249	16,144	527,872	1,203,889
28. Brasilien . . . . .	3,273,224	3,026,783	2,747,933	4,784,663
29. Argentinien . . . . .	418,620	239,566	5,408,242	10,706,330
30. Uebriges Südamerika . .	61,008	6,340	797,325	1,316,360
31. Australien . . . . .	1,469,757	1,906,123	2,527,140	2,307,940
	827,078,595	954,228,624	673,060,648	710,894,848

## **XII. Kantonale Konsumgebühren.**

Solche werden einzig noch im Kanton Tessin erhoben, woselbst die von den Zollstätten erzielten Einnahmen Fr. 186,382 (1888 : Fr. 182,245) betragen. Daß der Bezug dieser Gebühren dem Zollpersonal nicht unerhebliche Mehrarbeit verursacht, geht aus der Zahl der Abfertigungen hervor, welche im Jahre 1889 39,287 betragen hat.

Mit Ablauf des Jahres 1890 kommen gemäß Art. 52 der Bundesverfassung auch diese Gebühren in Wegfall.



## **Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1889.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1890
Date	
Data	
Seite	891-932
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 746

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.